



AMT SBLATT

für Amstetten . Bräunisheim . Hofstett-Emerbuch . Reutti . Schalkstetten . Stubersheim

Ausgabe 32 · Donnerstag, 07. August 2025

DIESE WOCHE IN AMSTETTEN

12.08.2025 Gelber Sack

Bitte beachten Sie unsere AGB auf der Homepage.

Neue Kurse und Einzelveranstaltungen Herbst / Winter 2025/2026
Das gesamte Programm und fortlaufende Kurse finden Sie unter www.vhs-geislingen.de.
Semesterbeginn 22. September 2025

vhs
Geislingen / Steige

Volkshochschule Geislingen/Steige
Schillerei: 2
Tel.: 07331 / 24-269
Mail: vhs@geislingen.de

Öffnungszeiten:
Mo – Do von 9.00 bis 12.00 Uhr und Do von 16.00 bis 18.00 Uhr.

2025.2



GEMEINDE

Bürgermeister - Sprechstunde

Nach Vereinbarung, Telefon (07331) 3006-0

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag bis Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Montagnachmittag	14.30 – 18.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 – 16.00 Uhr

SOMMERPAUSE

In der 34.-35. KW erscheinen keine Mitteilungsblätter.
Am 04.09.2025 sind wir mit Ausgabe 36 wieder für Sie da!

Schöne Ferien!



ÄRZTLICHER SONNTAGSDIENST**Für Amstetten mit Teilorten:**

Notfallpraxis im Bundeswehrkrankenhaus Ulm

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Montag bis Freitag 18 - 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 8 Uhr

Eingerichtet ist eine zentrale Notfallpraxis am Bundeswehrkrankenhaus Ulm, Oberer Eselsberg 2, 89081 Ulm, die folgende Öffnungszeiten hat:

Montag bis Freitag 18 bis 23 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 23 Uhr

Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen, dort ist ständig ein Arzt vorhanden.

Patienten, die nicht in die Notfallpraxis kommen können, wenden sich bitte unter der zentralen Telefonnummer 116 117 an den diensthabenden Arzt. Diese Rufnummer gilt auch, wenn ein Patient zu den Zeiten des Notdienstes außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis ärztliche Hilfe benötigt.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.

In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

Kinder-Notfallpraxis

Die Kinder-Notfallpraxis ist für die Gebiete Stadt Ulm, den Alb-Donaukreis, sowie für Neu-Ulm, Nersingen, Senden und Vöhringen zuständig.

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche:

Zentrale Notfallpraxis an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendliche, Eythstraße 24, 89075 Ulm

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 19.00-21.30 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 9.00-20.30 Uhr

Zu diesen Zeiten können Eltern mit ihren Kindern ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Außerhalb dieser Zeiten übernimmt die Universitätsklinik für Kinder und Jugendliche die Versorgung.

Rufnummern der fachärztlichen Notfalldienste:

Augenärzte 01801 9293-50

Kinderärzte 01801 9293-43

In Gerstetten mit Teilorten und Bräunisheim:**Notfallpraxis im Klinikum Heidenheim**

Tel. 07321 480050

Zahnärztlicher Notdienst:

Notfalldienstnummer **01801-116 116**

Die landesweit einheitliche Telefonnummer für den zahnärztlichen Notfalldienst in Baden-Württemberg wurde angepasst.

Die neue Notfalldienstnummer lautet: **01801-116 116**. Mit der Eingabe der Postleitzahl über die Telefontastatur bekommt der Anrufende die für ihn zuständigen diensthabenden Praxen angesagt.

Für Anrufe aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz fallen Kosten in Höhe von 0,039 Euro/Minute an.

Redaktionsschluss Amstetten

Dienstag, 8.00 Uhr

E-Mail: info@amstetten.de

NOTRUF**112**

Polizeinotruf (Unfall, Überfall)	110
Notarzt/Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizeiposten Amstetten	07331 71570
Polizeidirektion Ulm	0731 188-0
Krankentransport (Geislingen)	07331 19222
Helfensteinklinik Geislingen	07331 23-0
Energieversorgung Filstal (Störungsdienst)	07161 77677
Alb-Elektrizitätswerk (Störungsdienst)	07331 209-777
Zweckverband Wasserversorgung Ostalb	0172 7327020

SOZIALE DIENSTE**Sozialstation Ulmer Alb**

Amstetten, Tel. 07331 7159708

Bürozeiten: Donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Hospizverein Eleison Ulmer Alb e.V

Wir begleiten Sie bei schwerer Krankheit und in Ihren letzten Tagen. Außerdem sind wir gerne für Sie da um zu beraten und zur Begleitung in Trauerzeiten.

Unser Angebot steht kostenfrei allen Menschen unabhängig ihrer Religion und Herkunft zur Verfügung.

Wir bieten Sprechzeiten jeden 1. und 3. Donnerstag von 16.00-18.00 Uhr nach Vereinbarung an.

Tel. 01522 21800-11 oder Tel. 01522 2180-111

Hospizverein Eleison,
Am Bahnhof 1, 89173 Lonsee Urspring
www.hospizverein-eleison.de

Nachbarschaftshilfe Amstetten

... helfen wo Hilfe gebraucht wird ...

Menschen helfen Menschen

Doris Urnauer, Tel. 0170 5916732

Pflegestützpunkt Alb-Donau-Kreis,

Schillerstraße 30 (Gebäude B), 89077 Ulm

Mi. – Fr. Esther Blaum

Telefon 0731 185-4505

E-Mail: esther.blaum@alb-donau-kreis.de

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen im Alb-Donau-Kreis Mühlweg 8 (Gemeindepsychiatrisches Zentrum Ehingen) 89 584 Ehingen

Tel.: 07391 – 703147

E-Mail: team@ibb.alb-donau-kreis.de

Homepage: www.ibb.alb-donau-kreis.de

Sprechzeiten:

Nach telefonischer Terminvereinbarung

Telefonisch sind wir jederzeit für Sie erreichbar (Anrufbeantworter). Bitte hinterlassen Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer mit einer Wiederholung. Wir rufen Sie zurück!

RATHAUS AMSTETTEN**Bürgermeister – Sprechstunde**

Nach Vereinbarung, Telefon 07331/3006-0

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag bis Freitag	8.30 – 12.00 Uhr
Montagnachmittag	14.30 – 18.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 – 16.00 Uhr

Kontakte

Bürgermeister Johannes Raab
johannes.raab@amstetten.de 07331/3006-12

Vorzimmer
Frau Egin 07331/3006-12
ebru.egin@amstetten.de

Haupt- und Personalamt
Herr Holl (Leitung) 07331/3006-16
adrian.holl@amstetten.de

Kindergartenverwaltung
Frau Ruß 07331/3006-62
Susanne.russ@amstetten.de

Bürgerbüro
Frau Demuth 07331/3006-17
britta.demuth@amstetten.de

Frau Grauer 07331/3006-18
melanie.grauer@amstetten.de

Standesamt
Frau Mast 07331/3006-13
ulrike.mast@amstetten.de

Finanzwesen
Frau Essig (Leitung) 07331/3006-90
natalie.essig@amstetten.de

Gemeindekasse
Frau Heuschkel 07331/3006-92
susanne.heuschkel@amstetten.de
Frau Peters 07331/3006-40
miriam.peters@amstetten.de

Steuern/Abgaben
Frau Weidinger 07331/3006-91
diana.weidinger@amstetten.de

Ortsbauamt
Herr Werner (Leitung) 07331/3006-60
manfred.werner@amstetten.de

Frau Friß 07331/3006-61
antje.friess@amstetten.de

Frau Engmann 07331/3006-61
daniela.engmann@amstetten.de

Flüchtlingsbetreuung
Frau Walter 07331/3006-41
gisela.walter@amstetten.de

Bücherei
Frau Schneider 07331/3006-33
iris.schneider@amstetten.de

Frau Rück 07331/3006-33
christina.rueck@amstetten.de

IMPRESSUM**IMP**

Herausgeber: Bürgermeisteramt Amstetten
Tel. 07331 3006-0, www.amstetten.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Druck & Medien Zipperlen GmbH, Dieselstraße 3,
89160 Dornstadt, Tel. 07348 9876-0,
E-Mail: verlag@zipperlen.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Öffentliche Bekanntmachung****Satzung über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Amstetten (Schulkinderbetreuungssatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 28.07.2025 folgende Schulkinderbetreuungssatzung beschlossen:

Prolog

Die Schulkinderbetreuung leistet einen Beitrag, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern bzw. für Alleinerziehende bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, um insbesondere die Annahme von Teilzeit- und Halbtagesbeschäftigungen zu ermöglichen. Sie hat keinen pädagogischen Auftrag. Es handelt sich bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026 um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Amstetten. Das GaFöG, sieht vor, den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern schrittweise einzuführen. Ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 sollen zunächst alle Grundschulkind der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem Schuljahr 2029/2030 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten hat in seiner Sitzung am 24.02.2025 beschlossen, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 zunächst am Standort Amstetten für alle vier Klassenstufen der Grundschule angestrebt wird. Grundsätzlich ist es ausreichend den Rechtsanspruch an einem Standort zu erfüllen. Grundvoraussetzung zum Besuch der Schulkinderbetreuung ist die Schulreife und das damit verbundene Maß an Selbstständigkeit. Gesellschaftliche Werte, Normen und Umgangsformen, die für ein gutes Miteinander wichtig sind, müssen den Kindern durch ihre jeweiligen Familien vermittelt werden.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Amstetten (Einrichtungsträger) betreibt die Angebote der Schulkinderbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulkinderbetreuung ermöglicht eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht. Sie umfasst in Amstetten die Bereiche Früh- und Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung sowie Ferienbetreuung. In Schalkstetten wird eine Früh- und Mittagsbetreuung sowie eine erweiterte Mittagsbetreuung angeboten.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.



§ 2**Betreuungsinhalt**

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Kinder erhalten die Möglichkeit ihre Hausaufgaben in einer ruhigen Umgebung im Rahmen ihrer jeweiligen Betreuungszeiten zu erledigen. Sie werden hierbei vom Personal im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Letztverantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Hausaufgaben sind die Personensorgeberechtigten (ggf. Kontrolle/Nacharbeit nach der Betreuung).

§ 3**Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden können Schulkinder, welche die Grundschulen der Gemeinde Amstetten besuchen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Eine Höchstgrenze von 20 Kindern pro Betreuungsgruppe soll dabei nicht überschritten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die Schulkinderbetreuung besteht bis einschließlich des Schuljahres 2025/2026 nicht. Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt der Rechtsanspruch gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die/der Personensorgeberechtigte hat die Erforderlichkeit der Schulkinderbetreuung entsprechend nachzuweisen (Arbeitgeberbescheinigung etc.) sofern die gesetzlichen Regelungen nichts Abweichendes vorsehen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkinderbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten immer zu Beginn eines Monats. Für den Antrag muss ein Anmeldebogen der Gemeinde Amstetten ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Anmeldebogen soll möglichst bis 15. März für das kommende Schuljahr vorgelegt werden. Der Einrichtungsträger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in die Schulkinderbetreuung und bestätigt durch eine schriftliche Zusage den Betreuungsplatz.
- (5) Die/der Personensorgeberechtigte/n verpflichtet/n sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (6) Eine Anmeldung gilt für die gesamte Grundschulzeit und muss nicht jedes Schuljahr erneut getätigt werden.

§ 4**Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, welche die Grundschule verlassen, müssen von dem/der Personensorgeberechtigten abgemeldet werden.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

§ 5**Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger**

- (1) Während der Betreuung hat das angemeldete Kind den Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Der Einrichtungsträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes durch schriftlichen Bescheid beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- b. wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen wird,
- c. eine fällige Gebührensschuld, trotz Mahnung, nicht bezahlt wurde,
- d. das Kind die Einrichtung länger als drei Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- e. das Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht oder
- f. das Kind die allgemeinen Betreuungsregeln wiederholt missachtet oder anderweitig nicht betreuungsfähig ist.

§ 6**Erkrankungen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes, das die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung zur Schulkinderbetreuung erhalten.
- (3) Gemäß IfSG darf ein Kind die Schulkinderbetreuung nicht besuchen, wenn
- a. es oder ein im Haushalt lebendes Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie Cholera Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterienverursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - b. Eine Infektionskrankheit bei ihm selbst oder einem Familienmitglied vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokkeninfektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Einrichtungsträger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen Durchfall oder Fieber u.Ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

§ 7**Aufsicht/Haftung**

- (1) Die Betreuungspersonen sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Mit Entlassen des Kindes unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung, endet die Aufsichtspflicht.
- (3) Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Für Kinder, die sich eigenmächtig, ohne Abmeldung, aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

§8**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Früh- und Mittagsbetreuung, erweiterten Mittagbetreuung sowie Nachmittagsbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 11 (Gebührentabelle) erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Ferienbetreuung wird eine wöchentliche Benutzungsgebühr gemäß § 11 (Gebührentabelle) erhoben.
- (3) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (4) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten sowie Ausgaben der Einrichtung und werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Aufnahmebescheid genannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Schulkinderbetreuung zu entrichten. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Die Gebühr ist auch während der Schließungstage, sonstiger vorübergehender Schließung sowie bei Nichtnutzung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden für jeden angefangenen Monat berechnet und entstehen am ersten Werktag. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug. Hierfür ist eine Einzugsmächtigung notwendig.
- (6) Die Betreuungszeit wird aufgrund des schriftlichen Antrags des/der Personensorgeberechtigten festgelegt.
- (7) Die Betreuungsangebote (Früh- (und) Mittagsbetreuung/ erweiterte Mittagbetreuung/ Nachmittagsbetreuung/ Ferienbetreuung) sind im Rahmen des § 11 frei miteinander kombinierbar. Die jeweiligen Gebühren werden bei Nutzung mehrerer Betreuungsangebote entsprechend aufsummiert.

§9**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§10**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Veranlagungszeitraum ist immer der volle Monat.
- (4) Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11**Gebührenhöhe**

- (1) Gebührenhöhe:

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Amstetten		Nachmittagsbetreuung Amstetten			
	Mo - Fr 07:00 bis 08:15 Uhr		Mo - Fr 14:00 bis 16:30 Uhr			
	Mo - Fr 11:45 bis 14:00 Uhr					
	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	4 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
1	103 €	64 €	96 €	77 €	57 €	43 €
2	77 €	51 €	87 €	69 €	52 €	37 €
3	64 €	37 €	80 €	64 €	48 €	32 €
4	51 €	32 €	64 €	51 €	38 €	24 €

Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf einen vollen Monat.

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Ferienbetreuung Amstetten	
	Mo - Fr 07:00 bis 15:00 Uhr	
	pro Woche	
1	90 €	
2	75 €	
3	60 €	
4	51 €	

Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf eine volle Woche.

Der Einrichtungsträger behält sich vor im Bereich der Ferienbetreuung Kooperationen mit den umliegenden Gemeinden zu vereinbaren. Die Ferienbetreuung kann somit auch in einer Nachbargemeinde angeboten werden.

Die Ferienbetreuung wird in 10 Ferienwochen angeboten:

- 4 Wochen in den Sommerferien
- 1 Woche in den Herbstferien
- 1 Woche in den Faschingsferien
- 2 Wochen in den Osterferien
- 2 Wochen in den Pfingstferien

Im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre	Früh- und Mittagsbetreuung Schalkstetten		Erweiterte Mittagsbetreuung Schalkstetten	
	Mo - Fr 07:40 bis Unterrichtsbeginn		Mo - Fr 14:00 bis 15:30 Uhr	
	Mo - Fr 12:00 bis 14:00 Uhr			
5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	
1	87 €	56 €	65 €	42 €
2	80 €	48 €	60 €	36 €
3	71 €	37 €	53 €	27 €
4	54 €	28 €	41 €	21 €

(2) Verpflegungsgebühr: Für die Schulkinderbetreuung an der Grundschule Amstetten wird eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 5,50 € je Mahlzeit erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird tageweise erhoben und separat in Rechnung gestellt.

§ 12

Anerkennung

(1) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Amstetten (Schulkinderbetreuungssatzung) vom 23.07.2020 sowie die dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Amstetten, den 29.07.2025

Johannes Raab

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Öffentliche Bekanntmachung

Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Amstetten

I. Vorwort

Die Gemeinde Amstetten ehrt Einzelpersonen und Personengruppen, die sich in beispielhafterweise um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Amstetten besonders verdient gemacht haben oder durch eine anerkennenswerte besondere Leistung auf kulturellem, sportlichem oder sonstigem Gebiet die Gemeinde Amstetten und ihren Namen würdig nach außen vertreten haben. Damit soll Ihnen öffentlich Dank und Anerkennung zum Ausdruck gebracht werden.

Darum hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.07.2025 folgende Richtlinien zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen von Einzelpersonen und Personengruppen beschlossen:

§ 1

Ehrungsmodalitäten

- (1) Geehrt werden können Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Amstetten, die sich in herausragender Weise auf kommunalpolitischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller oder sportlicher Ebene um die Gemeinde und seiner Einwohnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Menschen Ehrungen der Gemeinde Amstetten zuteilwerden, die nicht Einwohner der Gemeinde Amstetten sind, wenn sich ihr Wirken über viele Jahre in besonderem Maße zum Wohl oder zur Ehre der Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft

ausgewirkt hat oder wenn diese eine bemerkenswerte Einzelleistung zum Nutzen der Gemeinde vollbracht haben

- (3) Einen Anspruch auf eine Ehrung gibt es nicht. Mit der jeweiligen Ehrung sind keine Rechte oder besonderen Pflichten des Inhabers verbunden.
- (4) Zum Tragen oder Führen der Ehrenbezeichnung ist ausschließlich der Geehrte berechtigt.
- (5) Mit ihrer Aushändigung wird die Auszeichnung Eigentum der geehrten Person. Sie geht nach dem Tode ins Eigentum der Erben über. Bürgermedaille und Bürgernadel dürfen weder veräußert noch verschenkt werden.
- (6) Ehrungen durch die Gemeinde Amstetten sollen Ehrungen durch Dritte, etwa die interne Ehrung von Leistungen innerhalb von Vereinen, ausdrücklich nicht ersetzen. Ehrungen, die nach anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Ehrungskategorien

Die Gemeinde Amstetten verleiht folgende Ehrungen:

1. Ehrenbürgerrecht
2. Bürgermedaille
3. Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten (Bürger-nadel)
4. Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis)

Für besondere Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich werden Auszeichnungen nach näherer Bestimmung in dieser Ehrungsrichtlinie verliehen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Gemeinde Amstetten Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Amstetten zu vergeben hat. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 4 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann verliehen werden zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in ganz herausragendem Maße zum Wohle der Gemeinde Amstetten eingesetzt oder sich durch das Vollbringen einer hervorragenden Leistung um das Ansehen der Gemeinde Amstetten verdient gemacht haben. Bei der Auswahl wird ein strenger Maßstab angelegt.
- (2) Die besondere Ehre dieser Auszeichnung liegt in der Seltenheit ihrer Verleihung.
- (3) Die Bürgermedaille zeigt das Wappen der Gemeinde Amstetten. Sie trägt auf der Rückseite das Datum der Verleihung sowie den Namen des Geehrten.

§ 5 Ehrennadel in Gold (Bürger-nadel)

- (1) Die Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten (Bürger-nadel) kann verliehen werden zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße für das Wohl der Gemeinde Amstetten und ihrer Einwohnerschaft auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt oder sich um das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen und Organisationen, die dem geschäftsführenden Vorstand nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der Vereinssatzung angehören, können mit der Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten ausgezeichnet werden, wenn sie diese Tätigkeit mindestens 30 Jahre innehaben.
- (3) Die Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten kann an Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verliehen werden, die fünf Wahlperioden oder mehr dem Gemeinderat angehört haben.
- (4) Die Ehrennadel in Gold der Gemeinde Amstetten zeigt das Gemeindewappen und den schriftlichen Zusatz „Bürger-nadel“.

§ 6 Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis)

- (1) Die Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis) kann verliehen werden an Persönlichkeiten oder Personengruppen, die sich zum Wohl der Gemeinde Amstetten über viele Jahre auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet eingesetzt haben oder sich durch das Vollbringen einer anerkanntswerten Leistung um das Ansehen der Gemeinde Amstetten und bzw. oder das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder in Vereinen und Organisationen, die dem geschäftsführenden Vorstand nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der Vereinssatzung angehören, können mit der Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten ausgezeichnet werden, wenn sie diese Tätigkeit mindestens 20 Jahre innehaben.
- (3) Die Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten kann an Gemeinderätinnen und Gemeinderäte verliehen werden, die drei Wahlperioden oder mehr dem Gemeinderat angehört haben.

- (4) Die Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten zeigt das Gemeindewappen.

§ 7 Auszeichnungen für Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich

- (1) Zur Ehrung von besonderen Verdiensten im Bereich Kultur, Völkerverständigung, Integration und Sport werden Urkunden und Medaillen vergeben.
- (2) Geehrt werden können Personen, Gruppen oder Mannschaften, die bei offiziellen Meisterschaften oder Wettbewerben im Bereich des Sports, der Kultur oder auf sonstigem Gebiet Erfolge errungen oder herausragende Leistungen erbracht haben.
- (3) Geehrt werden können Personen, die in Amstetten wohnen oder einer Gruppe oder einem Verein mit Sitz in Amstetten angehören.
- (4) Ausgezeichnet werden können erfolgreiche Sportler und Künstler nur dann, wenn sie die Ideale des Sports oder des kulturellen Bereichs vertreten und aufgrund ihrer Gesamtpersönlichkeit einer Auszeichnung würdig sind.

§ 8 Vergleichbare Leistungen

Bei vergleichbaren Erfolgen oder Verdiensten auf sonstigem Gebiet, die nicht aufgeführt sind, werden diese Stufen sinngemäß angewandt. Grundsätzlich gilt, dass bei mehreren Erfolgen nur die höherrangige Ehrung verliehen wird.

§ 9 Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung nach den §§ 3, 4, 5 und 6 können der Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeinderates schriftlich einreichen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 3, 4, 5 und 6 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates.
- (3) Vorschläge zur Auszeichnung für Verdienste und Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich können von den Vereinen, Organisationen und jeder Einwohnerin bzw. jedem Einwohner der Gemeinde Amstetten schriftlich eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet die Verwaltung im Rahmen dieser Richtlinien.

§ 10 Verleihung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, der Goldenen Ehrennadel der Gemeinde Amstetten (Bürger-nadel) und der Ehrennadel in Silber der Gemeinde Amstetten (Bürgerpreis) wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete und dem Anlass würdig gestaltete Urkunde ausgestellt. Darauf aufgeführt sind der Name des Geehrten, der Verleihungsgrad und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.
- (2) Die Verleihung soll in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen einer Einwohnerversammlung oder eines Empfanges.
- (3) Die Auszeichnungen für Leistungen im kulturellen, integrativen und sportlichen Bereich oder vergleichbarer Leistungen der Stufe „Gold“ werden im Rahmen einer Einwohnerversammlung, Empfanges oder im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates verliehen. Die Auszeichnungen für Leistungen im kulturellen und sportlichen Bereich oder vergleichbarer Leistungen der Stufe „Silber“ und „Bronze“ werden im Rahmen der vereinsinternen Ehrungen bei Vereinsveranstaltungen oder im Rahmen eines Ehrungsempfanges verliehen.

§ 11**Rechte, Pflichten, Widerruf und Entzug**

- (1) Die Ehrung durch die Gemeinde Amstetten nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (3) Eine Auszeichnung kann wegen unwürdigem Verhalten durch Gemeinderatsbeschluss mit der für die Verleihung erforderlichen Mehrheit widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind der Ehrungsbürgerbrief, die Verleihungsurkunde, die Bürgermedaille, die Goldene Ehrennadel (Bürgermedaille) bzw. die Silberne Ehrennadel (Bürgerpreis) zurückzugeben.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gez.

Johannes Raab
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten (Kindergartensatzung)**

Aufgrund von §§ 4, 10 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 28. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Amstetten (Träger) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Betreuungsformen in den Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Regelkindergarten 30 Std./Woche:

Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

b) Regelkindergarten 35 Std./Woche:

Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

c) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit 35 Std./Woche:

Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

d) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 43 Std./Woche:

Einrichtung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 43 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

e) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 45 Std./Woche:

Einrichtung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

f) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 47,5 Std./Woche:

Einrichtung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 47,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

g) Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit 35 Std./Woche:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit verlängerter Öffnungszeit durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

h) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 43 Std./Woche:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 43 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

i) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 45 Std./Woche:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 45 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

j) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 47,5 Std./Woche:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 47,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

§ 3 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Entwicklungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeitenden an dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, sowie den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4 Aufnahme

(1) In die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In der Krippe werden Kinder von 1 bis 3 Jahren aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

(3) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. Betreuungsform. Bei Aufnahme in die Ganztagesbetreuung und die verlängerte

- Öffnungszeit kann vom Träger eine Arbeitgeberbescheinigung von der/dem/den Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (5) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Platzvergabe entscheidet ausschließlich der Träger.
 - (6) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 KiTaG und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.
 - (7) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von der/dem/den Personensorgeberechtigten unter Verwendung eines vom Träger zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von der/dem/den Personensorgeberechtigten vollständig und korrekt gemacht werden.
 - (8) Die/der Personensorgeberechtigte/n verpflichten/verpflichtet sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
 - (9) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird auf Verlangen bescheinigt.

§ 5 Kündigung/Abmeldung

- (1) Die/der Personensorgeberechtigte/n können/kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch schriftliche Kündigung beenden.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes durch schriftliche Kündigung beenden. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der/dem/den Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr oder Teile hiervon über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
 - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der/dem/den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit Ablauf des 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die/der Personensorgeberechtigte/n sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung ihres Kindes zu gewährleisten.
- (3) Wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Einrichtungsleitung oder ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in zu benachrichtigen.

- (4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet.
- (5) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: Personalmangel, z. B. aufgrund von Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung und betrieblicher Veranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug). Die/der Personensorgeberechtigte/n werden hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet. Der Besuch der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der vereinbarten Betreuungsform. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet.
- (6) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung und vor den jeweils gebuchten Zeiten zu bringen sowie pünktlich (möglichst nicht vor den genannten Abholzeiten) abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

- (7) Die von der/dem/den Personensorgeberechtigten gewählte Betreuungsform gelten in der Regel für ein Krippen-, Kindergarten- und Schuljahr und können aus organisatorischen Gründen nur zum 1. September oder 1. März gewechselt werden.

Wenn aus Sicht der/dem/den Personensorgeberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung der Betreuungsform vorliegt, muss dem Träger schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

- (8) Die Ferien (Schließtage) werden vom Träger und der Einrichtungsleitung zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die/der Personensorgeberechtigte/n gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes, das die/der Personensorgeberechtigte/n bei der Anmeldung in die Kindertageseinrichtung erhalten.
- (3) § 34 Absätze 1-4 IfSG bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn
 - es oder ein im Haushalt lebendes Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit bei ihm selbst oder einem Familienmitglied vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Das Kind soll 48 Stunden symptomfrei sein.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.
- (7) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungsform in der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die/der Personensorgeberechtigte/n für ihr/e Kind/er verantwortlich. Insbesondere tragen die/der Personensorgeberechtigte/n Sorge dafür, dass ihr/sein Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Räume der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal bekannten Person (deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss).

Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, benötigt diese eine schriftliche Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten. Wird das Kind von verschiedenen Personen abgeholt, ist hierfür eine Vollmacht mit den Namen aller Bevollmächtigten anzufertigen.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (3) Hat ein/e Personensorgeberechtigte/r schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes von dem Gelände der Einrichtung.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die/der Personensorgeberechtigte/n aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Wohlergehen des Kindes

Aufgaben der Kindertageseinrichtung sind die Erziehung, Bildung und Pflege des Kindes sowie aber auch bei (vermuteter) Gefährdung des Kindes tätig zu werden.

Das pädagogische Fachpersonal hat nach § 8a SGB VIII, die Pflicht, auf das Wohlergehen der Kinder zu achten. Falls hierbei Besonderheiten auffallen, werden die/der

Personensorgeberechtigte/n angesprochen und es wird versucht, die Situation zu klären. Auch können hierzu Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, etc.) unter schriftlicher Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten mit einbezogen werden, um diese bei krisenhaften Entwicklungen zu unterstützen und zu entlasten.

§ 10 Versicherung

- (1) Nach §2 Absatz 1 Nr. 8 a) SGB VII geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und möglichst auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die/der Personensorgeberechtigte/n. Es wird deshalb empfohlen, eine private (Familien-) Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Sommerfest, Familienausflug, etc.) sind Besucher, Gäste und deren Sachwerte nicht versichert.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die/den Personensorgeberechtigte/n.

§ 12 Elternbeirat

In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Personensorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gewählt.

Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG in der jeweiligen Fassung.

§ 13 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist:

- die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.
- Änderungen der Gebühren, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem, bleiben dem Träger vorbehalten.

(3) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten sowie Ausgaben der Einrichtung und werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Aufnahmebescheid genannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Es werden 12 Monatsbeiträge erhoben. Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten sowie bei Nichtnutzung der Einrichtung zu entrichten.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung durch eine Verordnung bzw. Verfügung der Landesregierung Baden-Württemberg geschlossen und eine Notbetreuung angeboten, werden die Gebühren anteilig für die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage der gewählten Betreuungsform veranlagt.

(5) Alle Betreuungsformen können nur für 5 Tage/Woche gebucht werden. Eine Buchung lediglich von Einzeltagen oder die Kombination von Betreuungsformen ist nicht möglich.

(6) Bei Neuaufnahme eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren für den ganzen Monat und ab dem 16. Kalendertag für den halben Monat zu entrichten.

(7) Bei einem Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten werden Krippengebühren umgestellt, nach Maßgabe von Absatz 6.

(8) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

Beitragssenkungen aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (z. B. Geburt eines 2. Kindes) werden erst mit dem Folgemonat nach der Mitteilung der Eltern an den Träger wirksam.

Sollte ein Kind in der Familie das 18. Lebensjahr vollenden, so ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragserhöhung wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des betreffenden Kindes wirksam.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind/ist die/der Personensorgeberechtigte/n des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungs- sowie Essensgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht ab dem ersten Tag der Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 13, Absatz 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis bei Schulanfängern für die Zeit bis zum Schuleintritt bis zum 15. Kalendertag eines Monats verlängert, ist die Benutzungsgebühr für einen halben Monat zu entrichten; ab dem 16. Kalendertag eines Monats ist die Gebühr für einen ganzen Monat zu entrichten.

(5) Werden in der Kindertageseinrichtung Mittag Mahlzeiten angeboten und angenommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 16 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt

- a. für den Kindergarten 4,90 € je Mahlzeit und
- b. für die Kinderkrippe 4,30 € je Mahlzeit.

Die Verpflegungsgebühr wird tageweise erhoben und separat in Rechnung gestellt.

§ 16 Gebührenhöhe

(1) Kindergartengebühren

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Regelkindergarten 30 Std./Woche	159,00 €	123,00 €	84,00 €	28,00 €
Regelkindergarten 35 Std./Woche	186,00 €	144,00 €	98,00 €	33,00 €
Kindergarten mit verl. Öffnungszeit 35 Std./Woche	186,00 €	144,00 €	98,00 €	33,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 43 Std./Woche	228,00 €	176,00 €	120,00 €	40,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 45 Std./Woche	239,00 €	185,00 €	126,00 €	42,00 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 47,5 Std./Woche	252,00 €	195,00 €	133,00 €	44,00 €

(2) Krippengebühren

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Kinderkrippe mit verl. Öffnungszeit 35 Std./Woche	550,00 €	408,00 €	275,00 €	109,00 €

Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 43 Std./Woche	675,00 €	502,00 €	338,00 €	133,00 €
--	----------	----------	----------	----------

Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 45 Std./Woche	707,00 €	525,00 €	354,00 €	140,00 €
--	----------	----------	----------	----------

Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 47,5 Std./Woche	746,00 €	554,00 €	374,00 €	147,00 €
--	----------	----------	----------	----------

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten vom 24.06.2024 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Amstetten, den 29.07.2025

Johannes Raab
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

GEMEINDLICHE MITTEILUNGEN**Gemeinde unterstützt Streuobstwiesenbesitzer beim Erhalt der selbengewordenen Baumbestände**

Der Erhalt alter Streuobstbestände im Gemeindegebiet ist der Gemeinde Amstetten ein besonderes Anliegen. Die Gemeinde unterstützt Besitzer alter Obstbaumwiesen wie in den letzten Jahren weiter bei Nachpflanzungen.

Gefördert werden demnach die Nachpflanzung von Obsthochstämmen in bestehenden privaten Streuobstwiesen im Außenbereich. Übernommen werden die Kosten für bewährte Apfel-, Birnen- und Zwetschgensorten, jeweils Einzelbäume inkl. Stützpfehl und Verbiss-Schutz. Anträge auf Streuobstförderung, sowie die dazugehörigen Förderrichtlinien können auf der Homepage unter www.amstetten.de heruntergeladen, oder in Papierform bei der Rathausverwaltung im Bürgerbüro zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt im Bedarfsfall Frau Engmann (Tel. 07331/3006-61 - Mi. und Fr. 8.30 - 12.00 Uhr)

**Anmeldung zur Messung der Öl- u. Gasheizungen 2025**

Vom 18.08.2025 bis 04.09.2025 werden im Bereich Aurain, Eichenhang, Buchenweg, Wacholderweg, Holunderweg und Amstetten Dorf die jährlichen Kontrollen der Öl- und Gasheizungen durchgeführt.

Genauere Anmeldung erfolgt mit Handzettel im Briefkasten

Schornsteinfegermeister

Jörg Schneller

Tel.07336/921233

GLÜCKWÜNSCHE**BEKANNTMACHUNGEN DER ORTSTEILE****750 Jahre Schalkstetten****Markungswanderung**

Anlässlich des Jubiläums findet am Sonntag, den 07. September 2025 eine Gemarkungswanderung statt.

Hier werden wir unter sachkundiger Führung zu den ehemaligen Siedlungen auf Schalkstetter Gemarkung wandern.

Wir werden uns auch mit den historischen Gewannnamen befassen.

Pilgerwegwanderung auf dem Wolfgang Weg

Seit einem Jahr gibt es auf Schalkstetter Gemarkung einen Pilgerweg,

Er führt von Pfullingen nach Regensburg und führt auch quer durch unsere Gemarkung.

Im letzten Jahr wurde der Heilige Wolfgang vor 1.100 Jahren in Pfullingen geboren.

Gestorben ist er in Regensburg. Auf unserer Wanderung begleitet uns das Wolfgang Pilgerweg Team aus Pfullingen.

Wir werden in Schalkstetten auch eine Pilgerweg Stempelstation einweihen.

Die Wanderung findet am Feiertag, den 03. Oktober 2025 statt.

Zu beiden Wanderungen laden wir herzlich ein.

Weitere Informationen folgen noch.

Das Gemarkungswander-Team Schalkstetten

GEMEINDEBÜCHEREI**Neuer Service für unsere Kunden**

Unsere Büchereiräume verfügen jetzt auch über WLAN. Wir freuen uns, dass nun Lerngruppen recherchieren können, dass Sie ihr Leserkonto einsehen können, oder dass Tonie-Box oder Kekz-Kopfhörer etc. in der Bücherei geladen werden können.

Die Gemeindebücherei ist während der Sommerferien geöffnet!

Wir sehen uns in der Gemeindebücherei – Ihr Büchereiteam!

KINDERGARTEN**Maxiabschluss im Kindergarten Zentrum**

Die letzten Wochen waren für unsere Maxis nochmal sehr aufregend.

Zuerst ging es beim **Maxiausflug** mit dem Zug in die Bonbonmanufaktur nach Geislingen. Dort durften sie an einem Workshop teilnehmen, bei dem Bonbon hergestellt wurden. Alle waren begeistert und hatten viel Freude. Der Workshop war spannend, altersgerecht gestaltet und wurde kindgerecht erklärt.



Es war ein rundum gelungener Ausflug! Ein herzliches Dankeschön an das Team von der Bonbonmanufaktur.



Bei der **Übernachtung** ging es dann mit Spiel und vor allem Spaß weiter. Nachdem alle Betten bezogen waren und es zur Stärkung Pizza gab hatten die Erzieherinnen eine Überraschung vorbereitet. Kurzfristig wurde das geplante Programm umgestaltet und die Maxis durften sich als „Sprayer“ beweisen. Für jedes Kind gab es einen Overall, Handschuhe und eine Atemmaske. Anlässlich der 750-Jahrfeier wurde ein Toilettencontainer vor dem Kindergarten aufgestellt, der nicht so schön aussah. Den durften die Kinder mit großem Eifer bunt gestalten. Zum Abschluss ging es vor dem Schlafen noch ins aufgestellte Festzelt und an der Bar wurde für jeden noch einen Schlummertrunk aus mitgebrachten Säften gemixt.



Letzten Freitag hatten die Maxis dann ihr Highlight, sie wurden quasi **aus dem Kindergarten verabschiedet**. Nachdem es zum Mittagessen selbstgemachte Dampfknudeln gab kamen alle Eltern um 14.00 Uhr zum Kindergarten in den Eingangsbereich, der liebevoll dekoriert war. Die Maxis hatten das Lied „Ade, du schöne Kindergartenzeit“ vorbereitet und den Eltern vorgesungen. Anschließend hüpfen alle von einem zum nächsten Lebensjahrring bis zum Schulanfang und wurden dann von den Erzieherinnen aus dem Kindergarten geschaukelt. Zum Abschluss bekamen alle ihre Portfolios, Malmappen und den genähten Webrahmen mit nach Hause. Natürlich darf auch das Abschiedsgeschenk nicht fehlen und jedes Kind bekam eine kleine gefüllte Schultüte.

Als Überraschung erhielt der Kindergarten eine Gartenbank und kleine Aufmerksamkeiten. Dafür vielen herzlichen Dank, ihr bleibt uns damit immer in Erinnerung, wenn wir im Garten auf dieser Bank sitzen.

Liebe Maxis, es war eine wunderschöne Zeit mit Euch. Wir wünschen Euch viel Spaß in der Schule und hoffen, dass ihr manchmal an unsere gemeinsamen Momente zurückdenken werdet. Ihr seid großartig!

Das Team vom Kindergarten Zentrum



SCHULE

Daniel-Straub-Realschule**Abschlussfeier der Daniel-Straub-Realschule: 77 Abschlusschüler feiern ihren Erfolg in der Jahnhalle**

Mit einer feierlichen Zeremonie in der Jahnhalle nahmen 77 Schülerinnen und Schüler der Daniel-Straub-Realschule ihre Abschlusszeugnisse entgegen und verabschiedeten sich von ihrer Schulzeit. Die Veranstaltung war geprägt von emotionalen Momenten, in denen nicht nur die erreichten schulischen Erfolge, sondern auch die persönliche Entwicklung der Jugendlichen gewürdigt wurde.

Thomas Probst, Klassenlehrer der Klasse 10c, eröffnete gemeinsam mit der Schulband die Feier und erinnerte an die vergangenen Jahre, die von Herausforderungen, aber auch von vielen unvergesslichen Erlebnissen geprägt waren. Die Schulband hatte die passenden Musikstücke parat: „School's out“ oder „We are the champions“ sind nur zwei Beispiele der grandios aufspielenden Schulband unter Leitung von Christian Conrad.

Neben den Abschlusszeugnissen, welche durch die Klassenlehrer überreicht wurde, gab es auch zahlreiche Preise und Belobigungen. Besonders stolz waren die Preisträger, die für herausragende Leistungen in verschiedenen Bereichen geehrt wurden. Sindy Vetter erhielt als Schulbeste in diesem Jahr den Schulpreis und kann sich außerdem über den Schubart-Preis für die beste Leistung im Fach Deutsch freuen. Dominic Sancilio ist der Preisträger im Fach Mathematik und erhielt hierfür den Straub-Preis. Außerdem wurde er mit dem Technikpreis des Technikforums Göppingen ausgezeichnet. Insgesamt wurde an 23 Schülerinnen und Schüler Preise und Belobigungen vergeben.

Die Eltern, Freunde und Lehrkräfte erlebten einen Abend voller Emotionen, bei dem nicht nur Tränen der Freude, sondern auch die gemeinsame Hoffnung auf die Zukunft im Raum standen. „Der Weg ist noch lange nicht zu Ende“, sagte die Schulleitung, Frau Werz, in ihrer Ansprache.

Es war ein gelungener Abschied, der allen Beteiligten noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Nadine Schmidt-Salihu

Endlich am Ziel – Mittlere Reife und die Hauptschulabschlussprüfung an der Daniel-Straub-Realschule geschafft

23 Auszeichnungen – 60 Schülerinnen und Schüler haben die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife bestanden, 17 Schülerinnen und Schüler haben die Hauptschulabschlussprüfung bestanden.

Mit 1,6 ist Sindy Vetter aus Böhmenkirch-Steinenkirch aus der Klasse 10A die beste Schülerin aller Abschlussklassen 2025.

Die Schulleiterin der Daniel-Straub-Realschule Geislingen, Christina Werz zieht eine sehr positive Bilanz. Sie dankt allen beteiligten Lehrkräften, die mit großem Einsatz die Prüfung 2025 durchführten.

1 Schubartpreis für die beste Note im Fach Deutsch

Klasse 10A: Sindy Vetter, Böhmenkirch-Steinenkirch

1 Daniel-Straub-Preis für die beste Note im Fach Mathematik

Klasse 10A: Dominic Sancilio, Geislingen an der Steige

1 Schulpreis für die Schulbeste

Klasse 10A: Sindy Vetter, Böhmenkirch-Steinenkirch

3 Klassenpreise für die Klassenbesten

Klasse 10B: Sofia Marie Beinhardt, Geislingen-Aufhausen

Elias Hagmeier, Amstetten-Schalkstetten

Klasse 10C: Murat Rengin Dursun, Amstetten

16 Belobigungen für einen Durchschnitt bis 2,4

Klasse 10A: Zainab Al Bidhani, Geislingen an der Steige

Ciara Antonietta Circhirillo, Geislingen an der Steige
 Kayra Beren Mutlu, Geislingen an der Steige
 Stjepan Subasic, Geislingen an der Steige
 Zacharias Voxbrunner, Geislingen-Türkheim
 Klasse 10B: Noel Blum, Steinheim am Albuch- Söhnstetten
 Philipp Eberhardt, Amstetten-Schalkstetten
 Elias Erhardt, Amstetten-Stubersheim
 Levi Gröner, Geislingen an der Steige
 Nisa Günes, Geislingen an der Steige
 Sena Öksüz, Geislingen an der Steige
 Sofia Salvador, Amstetten-Stubersheim
 Julius Steinbach, Böhmenkirch-Schnittlingen
 Klasse 10C: Hayat Gür, Amstetten
 Kaven Fürst, Geislingen-Aufhausen
 Viktoria Fener, Geislingen an der Steige

Die Realschulprüfung bestanden haben aus:**Amstetten:**

David Elias Henning, Lukas Pollok, Hayat Gür, Rengin Murat,

Amstetten-Hofstett-Emerbuch:

Finja Schrag, Nele Schrag

Amstetten-Reutti:

Lara Seitz

Amstetten-Schalkstetten:

Philipp Eberhardt, Elias Hagmeier,

Amstetten-Stubersheim:

Elias Erhardt, Sofia Salvador,

Lonsee:

Ilayda Calhan, Tuana Cankur, Lea Li Puma,

Lonsee-Urspring:

Natalie Prinzing

Die Hauptschulprüfung bestanden haben aus:**Lonsee:**

Noor Aboeslayeh, Robin Ivesic

LANDRATSAMT, BEHÖRDEN

Straßensanierung**Gerhauser Straße zwischen Arnegg und B 28 wird ab 1. September gesperrt**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis lässt ab Montag, den 1. September 2025, den schadhaften Asphaltaufbau der Kreisstraße K 7387 (Gerhauser Straße) zwischen Blaustein-Arnegg und der B 28 auf einer Länge von etwa 400 Metern erneuern, um die Entwässerung der Straße wiederherzustellen. Die Bauarbeiten laufen unter Vollsperrung und dauern, abhängig von der Witterung, bis zum 12. September 2025.

Die Umleitungsstrecken sind aufgrund der LKW-Sperrung der L 1244 getrennt ausgeschildert:

- Für PKW: B 28 nach Blaustein – L 1244 nach Arnegg und umgekehrt
- Für LKW: B 28 nach Gerhausen – L 241 – K 7379 – Dietingen – Arnegg und umgekehrt

Wegen des Wegfalls der Brücke beim Schotterwerk/B 28 ist ein Aussiedlerhof sowie eine Reitschule derzeit nur über einen Feldweg erreichbar. Dieser zweigt unmittelbar nach dem Bahnübergang an der K 7387 ab. Aufgrund der Vorgaben der Bahn darf man nicht direkt nach dem Bahnübergang nach rechts in den Feldweg einbiegen, damit es nicht zu einem Rückstau kommt. Daher muss man zunächst geradeaus fahren, an der Baustelle wenden und kann dann nach links in den Feldweg einbiegen.

Kreisstraße zwischen Bollingen und Tomerdingen ab 1. September gesperrt

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis lässt ab Montag, den 1. September 2025, den schadhafte Asphaltbelag der Kreisstraße K 7404 zwischen Bollingen und Tomerdingen auf einer Länge von etwa 1.800 Metern erneuern. Die Bauarbeiten laufen unter Vollsperrung und dauern, abhängig von der Witterung, bis zum 12. September 2025.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die L 1239 – Dornstadt – L 1239 – K 7403 – L 1233 – Tomerdingen und umgekehrt. Fahrzeuge, die schneller als 60 Kilometer pro Stunde fahren, können die Umleitung über die B 10 abkürzen.

Wasserentnahme im Alb-Donau-Kreis bleibt eingeschränkt

Ausnahmen für größere Gewässer

Die Wasserentnahme aus Bächen und kleinen Flüssen im Alb-Donau-Kreis bleibt weiterhin eingeschränkt. Das Landratsamt hat die bestehende Allgemeinverfügung bis einschließlich 26. August 2025 verlängert. Trotz zwischenzeitlicher Regenfälle führen insbesondere kleinere Flüsse und Bäche nach wie vor zu wenig Wasser. Die hydrologischen Kennwerte wie Wasserstände und Abflussmengen liegen an vielen Stellen noch immer deutlich unter den üblichen Niedrigwassergrenzen.

In den vergangenen Tagen kam es zwar verbreitet zu teils kräftigen Niederschlägen, doch sie reichen nicht aus, um die Niedrigwassersituation grundlegend zu entschärfen. So liegt der landesweite Durchschnittswert mit 76 mm Regen im Juli weiterhin unter dem für diesen Monat üblichen Mittel.

Um eine nachhaltige Verbesserung herbeizuführen, hätte der durchschnittliche Juli-Niederschlag von etwa 91 mm erreicht werden müssen. Für den August wäre ein weiterer durchschnittlicher Monatsniederschlag von mindestens 94 mm notwendig. Entscheidend ist, dass der Regen nicht als Starkregen niedergeht, sondern in Form von gleichmäßigem Landregen fällt – also mit geringer Intensität, dafür über einen längeren Zeitraum. Nur so können Böden und Grundwasserspeicher wieder aufgefüllt werden. Diese sind aktuell vielerorts noch immer unterdurchschnittlich gefüllt. Grund hierfür sind die geringen Niederschlagsmengen der vergangenen Monate: So fielen im Juni 2025 landesweit nur rund 74 mm Regen – das entspricht etwa 69 Prozent des langjährigen Juni-Durchschnitts. Auch die Monate davor waren deutlich zu trocken: Von Februar bis Juni wurde insgesamt nur etwa 57 Prozent der üblichen Regenmenge für diesen Zeitraum gemessen.

Die Niederschläge der letzten Wochen haben jedoch in den größeren Fließgewässern zu einer Normalisierung der Wasserstände geführt. Daher gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht mehr für die Iller, die Riß, die Rot, die Westernach sowie den Stehenbach. Auch die Donau, der Gießen und die Baggerseen bleiben wie bisher ausgenommen.

Die Einschränkungen betreffen insbesondere das Entnehmen von Wasser mit technischen Geräten wie beispielsweise Pumpen. Erlaubt bleibt weiterhin das Schöpfen mit Handgefäßen. Die Regelung gilt auch für wasserrechtlich zugelassene Entnahmen, sofern entsprechende Nebenbestimmungen dies vorsehen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist der Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer: Niedrige Wasserstände führen zu höheren Temperaturen und geringerem Sauerstoffgehalt, was die Lebensbedingungen für Wasserorganismen deutlich verschlechtert. Zusätzliche Entnahmen könnten das ökologische Gleichgewicht weiter beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass bei niedrigem Wasserstand der Anteil an geklärtem Abwasser im Verhältnis zum natürlichen Flusswasser zunimmt

Die Einschränkungen dienen dem Ziel, die verbleibenden Wasserressourcen zu schützen und weitere ökologische Schäden zu vermeiden. In begründeten Einzelfällen kann bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses am Gewässerschutz werden solche Ausnahmen allerdings nur sehr restriktiv erteilt.

KIRCHEN

Evangelische Kirchengemeinde AMSTETTEN



Wochenspruch: Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit. Epheser 5,8b.9

Unsere Gottesdienste

Sommerpredigt-Reihe 2025 „Reisegeschichten in der Bibel“

Sonntag, 10.08. 8. Sonntag nach Trinitatis

Predigt: Jenseits von Eden - Die erste Reise oder: Der Auszug aus dem Paradies - 1. Mose 3, 22-24

10.30 Uhr Gottesdienst Friedenskirche Bahnhof (Pfarrer Dietrich Crüsemann)

Das Opfer erbitten wir für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland.

10.30 Uhr jesus.kids im Gemeindehaus

Sonntag, 17.08. 9. Sonntag nach Trinitatis

Predigt: Reise zum Glück? - Der verlorene Sohn und sein barmherziger Vater - Lukas 15, 11-32

09.15 Uhr Gottesdienst Laurentiuskirche Dorf (Pfarrer Georg Braunmüller)

Das Opfer erbitten wir für die Aufgaben der eigenen Gemeinde.

09.15 Uhr jesus.kids im Pfarrhaussaal

jesus.time

Sonntag, 10.08.

19.30 Uhr JT goes Grillen! Weitere Infos auf Instagram oder bei Ramona Rutzen, Kontakt: 0162-7897309

Sonntag, 17.08.

19.30 Uhr JT goes Grillen! Weitere Infos auf Instagram oder bei Ramona Rutzen, Kontakt: 0162-7897309

Gruppenstunden und Kreise immer wöchentlich außer in den Ferien

chill&chapter:

Dienstag um 18.30 Uhr im Gemeindehaus, offener Jungentreff mit Bibel lesen und Austausch

Waldjungschar:

Mittwoch um 15.30 Uhr in einem Waldstück in Amstetten-Dorf, Treffpunkt Birketweg

für Kinder von der 1. bis zur 6. Klasse

Krabbelkäfer Karl:

Donnerstag um 09.30 Uhr im Gemeindehaus, für Mütter und Kinder (0-3 Jahre)

Kinderstunde:

Donnerstag um 14.30 Uhr im Gemeindehaus, für Kinder von 3 bis 6 Jahren

T.A.G. -Teens and God:

Donnerstag um 18 Uhr im Gemeindehaus, für Teens von 13 bis 16 Jahren

Jungschar:

Freitag um 17.30 Uhr im Gemeindehaus, für Jungs und Mädels von der 1. bis zur 7. Klasse

Musik in unserer Gemeinde**Kirchenchor:**

jeden Montag um 19.30 Uhr im Pfarrhaussaal

Posaunenchor:

jeden Freitag um 20.30 Uhr im Gemeindehaus

Jungbläser:

jeden Freitag um 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Hauskreise der Kirchengemeinde und des EC-Alb**Hauskreis Tonnier:**

jeden 2. Dienstag um 20.30 Uhr Kontakt: 07331-7917

Hauskreis Weilguni:

jeden 2. Mittwoch um 20 Uhr Kontakt: 0157-71288587

Seelsorge und Gespräch

In besonderen Lebenslagen kann ein Gespräch helfen.

Wir möchten Ihnen diese Möglichkeit zum seelsorgerlichen Gespräch anbieten.

Nehmen Sie gerne zu uns Kontakt auf.

Evangelisches Pfarramt Amstetten, Kirchgasse 6**Kontaktzeiten:**

Dienstag: 15.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Telefon: 07331-971653

E-Mail: pfarramt.amstetten@elkw.de

Weitere Infos zur Kirchengemeinde finden Sie unter: www.evkirche-amstetten.de**Weitere Infos zur Jugendarbeit des EC-Alb finden Sie unter: www.ec-alb.de**

Der EC-Alb ist von der Kirchengemeinde Amstetten mit der Kinder-, Jugend- und junge Erwachsenen-Arbeit beauftragt.

Kirchenwahlen am 30. November 2025

Am 30. November 2025 sind Kirchenwahlen in der württembergischen Landeskirche. Über 1,5 Millionen evangelische Kirchenmitglieder sind aufgerufen, ihre Stimme für neue Kirchengemeinderäte und für eine neue Landessynode abzugeben. Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Wahlberechtigte ab 18 Jahren.

Du willst etwas bewegen? Dann werde Teil des Kirchengemeinderats!

Der Kirchengemeinderat und die Pfarrerin oder der Pfarrer leiten gemeinsam die Gemeinde.

Deshalb suchen wir engagierte Menschen, die Lust haben, das Leben in unserer Gemeinde aktiv mitzugestalten.

Möglich ist dies bei Gottesdiensten, Festen, in der Jugendarbeit, oder bei den Finanzen oder vielem anderem.

- Der Wahlausschuss ist bestellt
- Das Wahllokal ist der Jungscharraum im Gemeindehaus mit Öffnungszeiten von 11.00 bis 16.00 Uhr
- Es besteht aber auch die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen

Bringe dich ein: kandidiere für den Kirchengemeinderat, motiviere andere und geh wählen – deine Stimme zählt!Weitere Infos gibt es im Evangelischen Pfarramt Amstetten oder unter <https://www.kirchenwahl.de>**Evangelische Gesamtkirchengemeinde STUBERSHEIMER ALB****GOTTESDIENSTE für alle fünf Kirchengemeinden****Sonntag, 10. August 2025, 8. Sonntag nach Trinitatis**

Zentraler Gottesdienst für alle fünf Gemeinden der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stubersheimer Alb

Hofstett-Emerbuch

09:15 Uhr

Gottesdienst zur Sommerpredigtreihe in der Bartholomäuskirche
„Der Kämmerer auf der Heimreise“
(Pfarrer i.A. Frederik Seeger)**Opferzweck:**

Das Opfer des Gottesdienstes ist für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung/Diakonie Deutschland bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Unsere Gesellschaft ist mit multiplen Krisen und Herausforderungen konfrontiert, die mit enormen Belastungen, wirtschaftlicher, sozialer und psychischer Art, verbunden sind. Die Bewältigung dieser Herausforderungen trifft die Schwächsten in unserer Gesellschaft am stärksten. Das Vertrauen in die Politik schwindet. Rassismus und Diskriminierung nehmen zu. Die zunehmende gesellschaftliche Spaltung, Ausgrenzung, Hass und Hetze sind Entwicklungen, denen wir dringend entgegenzutreten müssen. Wir brauchen eine lebendige, vielfältige Gesellschaft, die den sozialen Zusammenhalt stärkt.

Mit Ihrer Kollekte fördern Sie konkrete Projekte der Diakonie, die sich für eine starke Zivilgesellschaft, solidarisches Gemeinsinn, die Stärkung demokratischer Werte und lebendige Nachbarschaften einsetzen. Die Diakonie arbeitet an der Prävention und der Bekämpfung diskriminierender Haltungen gegenüber Menschen anderer ethnischer, kultureller oder religiöser Herkunft.

„Und wenn einer den überwältigt, der allein ist, so halten die zwei jenem stand. Und der dreifache Faden zerreiht nicht so bald.“ (Pred 4,11)

Gott segne Sie und Ihre Gaben.

Ernst-Wilhelm Gohl

Landesbischof

GOTTESDIENSTE IM AUSBLICK**Herzliche Einladung zur****Sommerpredigt-Reihe 2025**

Evangelischer Kirchenbezirk Geislingen-Göppingen

„Reisegeschichten der Bibel“**Termine in der Gesamtkirchengemeinde Stubersheimer Alb**

17. August 09:15 Uhr Stubersheim Johanneskirche	Pfarrerin Gabriele Renz „Im Boot über den See“
24. August 09:15 Uhr Hofstett-Emerbuch Bartholomäuskirche	Pfarrerin Daniela Janke „Der Prophet Jona“
31. August 09:15 Uhr Waldhausen Veitskirche	Pfarrer Dr. Tobias Kaiser „Ja ist denn heute schon Weihnachten? Oder noch? Mit den Weisen auf Reisen“

Sonntag, 7. September 2025, 12. Sonntag nach Trinitatis

Zentraler Gottesdienst für alle fünf Gemeinden der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stubersheimer Alb

Bräunisheim

18:00 Uhr

Abendgottesdienst in der Petruskirche
(Dekan Dr. Ekkehard Graf)**Sonntag, 14. September 2025, 13. Sonntag nach Trinitatis**

Zentraler Gottesdienst für alle fünf Gemeinden der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stubersheimer Alb

Schalkstetten

10:30 Uhr

Gottesdienst beim Backhaus-Hock anlässlich 750 Jahre Schalkstetten
(Pfarrer Richard Autenrieth)
Es spielt der Posaunenchor Schalkstetten.

BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie die Frist zur eventuellen Anmeldung in die Wählerliste.

Diese Frist endet am 18.10.25!

Wenden Sie sich mit Wahlvorschlägen und mit Nachfragen zur Kirchenwahl bitte an Ihren Kirchengemeinderat.

**WEITERE ANGEBOTE****Angebote im Internet:**

Unsere Internet-Homepage der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stubersheimer Alb www.stubersheimer-alb-evangelisch.de bringt immer wieder Neues.

Die Internet-Homepage des Evangelischen Kirchenbezirks Geislingen-Göppingen www.kirchenbezirk-geislingen-goepingen.de bringt auch immer wieder Neues.

Die Internet-Homepage der Evangelischen Landeskirche Württemberg

www.elk-wue.de bringt auch immer wieder Neues. **Dort gibt es auch Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche.**

PFARRAMT

Evangelisches Pfarramt Schalkstetten, Schillerstraße 29

Pfarrerin Maren Pahl

Telefon: 07331 42228 (mit Anrufbeantworter)

E-Mail: Pfarramt.Schalkstetten@elkw.de

Bitte um Beachtung:

Pfarrerin Maren Pahl hat Urlaub vom 31. Juli bis einschließlich 24. August 2025.

Kasualvertretung übernimmt Pfarrerin Renz aus Steinenkirch, Telefon 07332 6607

E-Mail Pfarramt.Steinenkirch@elkw.de oder Gabriele.Renz@elkw.de

Zusätzliche Vertretungsregelung während des Urlaubs von Frau Pfarrerin Pahl und Frau Gold:

Ansprechpartner für Notfälle in der Gesamtkirchengemeinde ist vom 7. August bis 24. August:

Janina Meyer, Assistenz der Gemeindeleitung

Telefon 0176 32833949

E-Mail Janina.Meyer@elkw.de

GEMEINDEBÜRO

Gemeindebüro für die Pfarrämter Schalkstetten und Stubersheim

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stubersheimer Alb Schillerstraße 29, Schalkstetten

Kontaktzeiten Sekretärin Doris Gold:

Dienstag und Mittwoch 9-12 Uhr und Donnerstag 16-18 Uhr

Telefon: 07331/42228

oder per E-Mail: Gemeindebuero.Schalkstetten@elkw.de

Bitte um Beachtung:

Das Gemeindebüro ist von 7. bis 29. August geschlossen. Frau Gold hat Urlaub.

Internet: www.stubersheimer-alb-evangelisch.de

**Evangelische Kirchengemeinde
ETTLENSCHIEß / REUTTI / URSPRING**

Sonntag, den 10. August 2025

8. Sonntag nach Trinitatis

Das Opfer am 10.08.2025 ist für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung bestimmt.

10:00 Uhr Gottesdienst in Urspring mit Pfarrerin Isabel Aichinger (Dorffest Urspring)

**Samstag, den 16. August 2025**

Das Opfer geht zur Hälfte an das Kinderheim Nethanja Narsapur (Christliche Mission Indien).

13:00 Uhr Trauung von Alexander Schrag und Susanne Erika Redlich in der Johanneskirche Urspring

Sonntag, den 17. August 2025

9. Sonntag nach Trinitatis

09:15 Uhr Gottesdienst in Lonsee mit Pfarrerin Isabel Aichinger

10:30 Uhr Gottesdienst in Reutti mit Pfarrerin Isabel Aichinger

Sonntag, den 24. August 2025

10. Sonntag nach Trinitatis

09:15 Uhr Gottesdienst in Ettlenschieß mit Pfarrer Hannes Jäkle mit einer Predigt zum Thema „Wie im Paradiesgarten“

10:30 Uhr Gottesdienst in Luizhausen mit Pfarrer Hannes Jäkle mit einer Predigt zum Thema „Wie im Paradiesgarten“

Sonntag, den 31. August 2025

11. Sonntag nach Trinitatis

09:15 Uhr Gottesdienst in Sinabronn mit Pfarrer Peter Palágyi mit einer Predigt zum Thema „Der Garten des Trostes – Gott handelt“

10:30 Uhr Gottesdienst in Urspring mit Pfarrer Peter Palágyi mit einer Predigt zum Thema „Der Garten des Trostes – Gott handelt“

Sonntag, den 07. September 2025

Das Opfer am 07.09.2025 ist für „Ökumene und Auslandsarbeit“ bestimmt.

12. Sonntag nach Trinitatis

09:15 Uhr Gottesdienst in Reutti mit Pfarrer Maximilian Jaeckel mit einer Predigt zum Thema „Garten der Liebe“

10:30 Uhr Gottesdienst in Lonsee mit Pfarrer Maximilian Jaeckel mit einer Predigt zum Thema „Garten der Liebe“

Trauung am 16. August 2025

Am Samstag, den 16. August 2025 heiraten Alexander Schrag und Susanne Erika Redlich aus Urspring in der evangelischen Johanneskirche Urspring.

Im Namen der Kirchengemeinde gratulieren wir herzlich und wünschen dem Brautpaar und allen Gästen einen frohen und gesegneten Festtag und für den gemeinsamen Lebensweg alles Gute und Gottes Segen.

Das Opfer ist zur Hälfte für das Kinderheim Nethanja Narsapur bestimmt.



Sommerpredigtreihe

Raus in den Garten –
Biblische Gartengeschichten

Von der Schöpfung bis zur Vervollendung der Welt prägt das Bild vom Garten die biblische Vorstellung von der Welt, wie sie in Gottes Augen ursprünglich gut war und wie sie am Ziel der Zeiten wieder sein soll. Das Wort „Paradies“ bezeichnet ursprünglich einen „Baumgarten“ oder einen „Landschaftspark“. In einem solchen Garten kommen Natur und Kultur zusammen; Menschen, Tiere und Pflanzen leben in friedlicher Gemeinschaft. Der Garten ist ein Ort der Ruhe, der Freude und des Friedens. Die Bibel ist voll von Gartengeschichten. Darin geht es um Leben und Glück, Freiheit und Heimat. Liebende treffen sich im Garten, aber der Garten wird auch zum Ort von Verrat, Einsamkeit und Gottesferne. Wo der Garten fern oder verdunkelt ist, strahlt er umso heller als Sehnsuchtsbild für die Nähe bei Gott und das Ziel der Geschichte.

Bis heute faszinieren Gärten, das lebendige Ineinander von Natur und Kultur. Sie ernähren Mensch und Tier. Sie sind Oasen im Alltag und schaffen Lebensräume. Ob in der Stadt, ob auf dem Land, ob auf wenigen Quadratmetern, ob weitläufig, ob still und leise oder mit vielen lieben Menschen – gerade im Sommer zieht es viele Menschen hinaus in den Garten.

Die Sommerpredigtreihe an den Sonntagen vom 3. August bis zum 14. September 2025 erzählt von den vielfältigen Gartengeschichten in der Bibel und dem evangelischen Liederschatz.

Aus Evangelischer Landeskirche und Prälatur Ulm
Predigttext am Sonntag, den 10. August 2025

8. Sonntag nach Trinitatis

Jes 2,1-5

Spruch: "Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit."
Eph 5,8b.9

Lied: EG 262/263: Sonne der Gerechtigkeit

Katholische Kirchengemeinde
ST. SEBASTIAN, Geislingen,
ERLÖSERKIRCHE, Amstetten

(Telefon: 95 98 0)

Unsere Gottesdienste

Samstag, 9. August

18.00 Eucharistiefeier in St. Sebastian
Kollekte für Kirchenrenovierung

Sonntag, 10. August

9.30 Eucharistiefeier in St. Maria
Kollekte für Neubau
Eucharistiefeier in St. Johannes

Samstag, 16. August

18.00 Eucharistiefeier in Eybach

Sonntag, 17. August

9.30 Eucharistiefeier in St. Maria mit Kräutersegnung
Eucharistiefeier in Amstetten

BEICHTGELEGENHEIT: In allen Gemeinden nach Vereinbarung.

ÖFFNUNGSZEITEN PFARRAMT

Bis **Freitag, 15. August 2025**, ist das Pfarramt nur vormittags besetzt. In der Woche vom **18. bis 22. August** ist das Pfarramt am Montag, Mittwoch, Donnerstag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18 Uhr sowie am Freitag von 14.00 bis 18 Uhr für Sie geöffnet.

BERNHARDUSWALLFAHRT

Am **Mittwoch, 20. August**, werden sich wieder Tausende von Pilgern auf den Weg zum Albuch bei Lauterstein-Weißenstein machen. Der Festgottesdienst am Bernhardustag beginnt um **9.00 Uhr** und wird musikalisch von der Stadtkapelle Weißenstein mitgestaltet.

NEUER VIKAR IN GEISLINGEN

Liebe Gläubige der Gesamtkirchengemeinden Geislingen an der Steige,

mein Name ist Tim Miller, ich bin 31 Jahre alt und darf im September meinen Dienst als Vikar bei Ihnen in der schönen Fünftälerstadt beginnen. Darauf freue ich mich sehr! Gebürtig komme ich aus Waldburg in Oberschwaben, das zwischen Ravensburg und Wangen im Allgäu liegt. Dort war ich zehn Jahre lang Ministrant, Lektor und in zwei Legislaturperioden fast zehn Jahren im Kirchengemeinderat tätig. Außerdem leite ich seit 2017 regelmäßig Wortgottesdienste in meiner Heimat, was mir große Freude bereitet hat.

Nach meinem Abitur in Ravensburg war ich ein Jahr lang als Au Pair in New York. Im Anschluss studierte ich Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft und internationale Beziehungen an der Zeppelin Universität in Friedrichshafen und Cagliari auf Sardinien. Hinzu kamen zwei Praktika bei der deutschen Botschaft beim Heiligen Stuhl in Rom sowie in der Abteilung für Kirchenangelegenheiten und Staatskirchenrecht im Kultusministerium in Stuttgart.

2018 begann ich mein Theologiestudium in Freiburg im Breisgau, 2020 wechselte ich nach Tübingen, wo ich in das Wilhelmsstift eintrat und mich auf den Weg zum priesterlichen Dienst begab. 2021/22 verbrachte ich mein Auslandsstudium, die sogenannte Externitas, in Rom. Von September 2023 habe ich mich im Priesterseminar Rotenburg auf die Diakonenweihe vorbereitet, welche ich am 24. Februar 2024 im Dom St. Martin empfangen durfte.



Termine in Urspring, Ettlenschieß, Reutti

Datum	Uhrzeit, Ort	Prediger:in	Thema
24.08.2025	09:15 Uhr Ettlenschieß	Hannes Jäkle	Wie im Paradiesgarten
31.08.2025	10:30 Uhr Urspring	Peter Palágyi	Der Garten des Trostes – Gott handelt
07.09.2025	09:15 Uhr Reutti	Maximilian Jaeckel	Garten der Liebe
14.09.2025	10:30 Uhr Ettlenschieß	Dieter Ebert	Der Garten der Fürsorge?

Gruppen und Kreise

Die Gruppen und Kreise treffen sich in den Ferien vom 31.07.2025-14.09.2025 nach eigener Absprache.

Pfarramt Urspring

Sie finden die aktuelle Übersicht unserer Gottesdienste unter: <https://www.ev-kirche-eru.de/index.php/aktuelles>
Öffnungszeiten:

Dienstag 15:30 Uhr - 18:00 Uhr

Tel.: 07336/ 6451

pfarramt.urspring@elkw.de

Internetseite der Kirchengemeinden

Ettlenschieß, Reutti, Urspring

<http://www.ev-kirche-eru.de>

oder direkt die Ortschaften unter

<http://ettlenschuess.ev-kirche-eru.de><http://reutti.ev-kirche-eru.de><http://urspring.ev-kirche-eru.de>

Mein Diakonatsjahr habe ich mit großer Freude in der Seelsorgeeinheit Allmendingen bei Ehingen verbracht. Seit März dieses Jahres habe ich mich im Priesterseminar in Rottenburg auf die Priesterweihe vorbereitet. Diese wurde mir am 12. Juli in der Kirche St. Magnus zu Bad Schussenried von unserem Bischof Klaus gespendet. Am darauffolgenden Tag feierte ich mit meiner Heimatgemeinde Waldburg eine wunderschöne Primiz, also meine erste Heilige Messe als katholischer Priester. Nun freue ich mich auf alle anstehenden Begegnungen mit Ihnen in und um die Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige.

Tim Miller, Vikar

HERZLICH WILLKOMMEN

Wir freuen uns auf unseren neuen Vikar und wünschen ihm einen guten Start in unserer Seelsorgeeinheit und Gottes Segen für all seine Aufgaben.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer homepage unter www.kath-kirche-geislingen.de

Viele Grüße vom Pfarramt St. Sebastian – Doris Urnauer

Katholische Kirchengemeinde MARIA KÖNIGIN, Lonsee ST. AGATHA, Ursprung



Pfarramt Lonsee

Sekretärin Frau Rosie Fuchs-Gronmeyer

Bergstr. 2, Tel. 07336 5731

Montag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

E-Mail: MariaKoenigin.Lonsee@drs.de

www.maria-koenigin-lonsee.drs.de

Pfarrer

Johannes Amann

Kirchstr. 16, 89198 Westerstetten

Telefon: 07348 6259

E-Mail: ja-gern@web.de

Pfarrer im Ruhestand

Gerold Hornung

Kreuzbergstr. 2, 89198 Westerstetten

Tel.: 07348 9821942

Gottesdienste und Termine vom 08. bis 24.08.2025

„Wird man durch die Liebe Jesu des Gekreuzigten bekehrt ist die Bekehrung stark und dauerhaft. Was die Liebe nicht erreicht wird Angst nicht zuwege bringen; sobald man sich aber an Jesus den Gekreuzigten bindet hat man keine Angst mehr.“

(Hl. Alfons Maria von Liguori Gedenktag: 1. August)

Freitag, 8. August 2025, Hl. Dominikus

10:15 Uhr Gottesdienst im Pflegehaus Christophorus in Altheim (Pfr. i. R. Hornung)

13.30 Uhr Trauerfeier mit Beerdigung von Valentina Fixel in Lonsee (Im Mengsel)

17:30 Uhr Rosenkranz in Lonsee

18:00 Uhr Abendmesse in Lonsee

Samstag, 9. August 2025, Hl. Theresia Benedicta vom Kreuz (Edith Stein)

18:00 Uhr Hl. Messe in Altheim

Sonntag, 10. August 2025, Hl. Laurentius – 19. Sonntag im JK C

08:45 Uhr Hl. Messe in Westerstetten

10:15 Uhr Hl. Messe in Lonsee

Dienstag, 12. August 2025, Hl. Johanna Franziska von Chantal

09:15 Uhr Hl. Messe in Westerstetten (Pfr. i. R. Hornung)

Freitag, 15. August 2025, Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

10:15 Uhr Festgottesdienst für die Seelsorgeeinheit in Maria Königin Lonsee, Bergstr.2, mit Segnung von Blumen- und Kräutersträußen (Pfr. i. R. Hornung)

Samstag, 16. August 2025, Hl. Stephan

18:00 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionfeier in Lonsee (Markus Rothmaier)

Sonntag, 17. August 2025 – 20. Sonntag im JK C

08:45 Uhr Hl. Messe in Altheim (Pfr. i. R. Hornung)

10:15 Uhr Hl. Messe in Westerstetten (Pfr. Zips, Studentenpfarrer in Ulm)

Dienstag, 19. August 2025

09:15 Uhr Hl. Messe in Westerstetten (Pfr. i. R. Hornung)

Freitag, 22. August 2025, Maria Königin

17.30 Uhr Rosenkranz in Lonsee (anschl. keine Abendmesse)

Samstag, 23. August 2025, Hl. Rosa von Lima

18.00 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionfeier in Westerstetten (Frau Geißinger/Frau Kleiner)

Sonntag, 24. August 2025, 21. Sonntag im JK C, Hl. Bartholomäus

08.45 Uhr Hl. Messe zum Patrozinium „Maria Königin“ in Lonsee (Pfr.i.R. Hornung)

1015 Uhr Hl. Messe in Altheim (Pfr.i.R. Hornung)

Urlaubszeit des Pfarrers / Vertretungsdienst durch Pfr. i. R. Hornung

Vom Sonntagnachmittag, 10. August bis Sonntag, 7.September wird Pfr. Amann im Urlaub sein. Den Vertretungsdienst in unserer Seelsorgeeinheit Lonsee-Westerstetten übernimmt

Pfr. i. R. Gerold Hornung (07348 / 9821942). Dafür danken wir ihm ganz herzlich. Wir haben die Dienste etwas reduziert, so werden die Gottesdienste freitagabends in Lonsee entfallen, und teils werden an den Wochenenden Wortgottesfeiern sein. Herzlichen Dank für alle Dienste, die eingebracht werden und ebenso Danke an alle, denen Gottesdienst auch in der Ferien- und Urlaubszeit wichtig ist. Am Sonntag, 17. August, wird Studentenfarrer Michael Zips den Gottesdienst in Westerstetten mit uns feiern. Wir heißen ihn herzlich bei uns willkommen.

Sommerzeit

Wir wünschen allen eine gute, erholsame und gesegnete Sommerzeit, unabhängig davon, ob die Zeit zuhause auf Balkonien oder anderswo verbracht wird.

Katholische Öffentliche Bücherei

Westerstetten, Lonetalstr. 2



In den Sommer-Ferien, bis 14.09., hat die Bücherei nur **donnerstags (16:30-19:30 Uhr)** geöffnet. Wir wünschen allen eine schöne, erholsame Zeit.

Westerstetter Eltern-Kind Treff macht Pause

Infos: Heike Rieger: Spielgruppe.Westerstetten0-3@gmx.de

Sommerpause, weiter geht es am 16.09.2025.

Herzliche Anteilnahme

„Ihr, die ihr mich so geliebt habt, seht nicht auf das Leben, das ich beendet habe, vielmehr auf das, das ich beginne“ (Hl. Augustinus). In Lonsee ist im Alter von 90 Jahren gestorben: Frau Valentina Fixel. Die Trauerfeier mit anschl. Beerdigung findet am Freitag, 08. August um 13.30 Uhr „Im Mengsel“ in Lonsee statt. Unsere herzliche Anteilnahme gilt der Trauerfamilie. „Möge mit der Trauer auch der Trost zu den Trauernden kommen“ (Irischer Segenswunsch)

15. August 2025

Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel

10.15 Uhr Festgottesdienst für die Seelsorgeeinheit in Maria Königin Lonsee, Bergstr. 2
mit Segnung von Blumen- und Kräutersträußen
Zelebrant: Pfr. i. R. Hornung

Gemeindefahrt zur Landesgartenschau in Baiersbronn und Freudenstadt

Noch bis 12. Oktober findet in den Gemeinden Baiersbronn und Freudenstadt die diesjährige Landesgartenschau statt. Mancher war vielleicht schon dort, andere haben vielleicht nicht so leicht Gelegenheit, dorthin zu kommen. Für **Mittwoch, 10. September** bieten wir eine Gemeindefahrt mit Pfr. Amann dorthin an. Abfahrt: 08.00 Uhr am Kirchplatz in Westerstetten, Rückkehr gegen 20 Uhr. Kosten abhängig von der Teilnehmerzahl. Anmeldungen nimmt das Kath. Pfarrbüro Westerstetten entgegen.

Läuft die Handy-Kollekte noch?

Ja, bis in den Monat September hinein können Sie gern noch gebrauchte und nicht mehr verkäufliche Handys, Smartphones und Tablets im Pfarrbüro-Briefkasten in Westerstetten und in Lonsee einwerfen oder abgeben. Die Aktion wird sehr gut genutzt. Danke hierfür.

Am Ende der Sammelaktion wird der Inhalt in die Sammelstelle in Ulm im Dekanatsgebäude gebracht. Die Firma Jurec-IT übernimmt dabei die sichere und zertifizierte Datenlöschung, die Sammellogistik sowie das Recycling bzw. die Wiederaufbereitung der Geräte. Mit dem Erlös der Sammelaktion wird die Projektarbeit von mission-Aachen e.V. bzw. von Brot für die Welt unterstützt (s. auch Artikel im Mitteilungsblatt Nr.30 und Nr.31)

**Katholisches Dekanat Ehingen-Ulm
Sommerlicher Bierkonvent am Wiblinger
Albvereinshäusle**

„Kneipe, Schänke, Boiz, Spelunke“ heißt es am Do., 21.08., 19 Uhr beim Bierkonvent des Dekanats im Biergarten am Albvereinshäusle Ulm-Wiblingen. Dr. Wolfgang Steffel erläutert die Kultur- und Religionsgeschichte des Wirtshauses kurzweilig und mit selbst komponierten Liedern, darunter ein Hymnus auf die Brauerpatrone Florian, Vitus, Augustinus und Laurentius. Die erste Wirtin der Literaturgeschichte, Siduri, empfängt Gilgamesch im gleichnamigen Epos, als dieser um Enkidu, den ersten erwähnten Biertrinker, trauert und für ihn Ewigkeit erhofft. Ewigkeit, meint die Wirtin, sei nicht irgend woanders, sondern gerade hier in der Schenke zu finden. Bischof Hatto von Basel erließ 794 ein Edikt, dass Kirchenleute auf Reisen einen Bogen um Tarvenen machen sollten. Die römische „taberna“ hatte auch in Germanien Fuß gefasst und keinen guten Ruf. Bereits ab 18 Uhr Möglichkeit zum Abendessen. Eintritt frei, Spenden erbeten. Anmeldung bis 20.08. beim Dekanat, Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de erbeten.

**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Geislingen - Baptisten**

Friedenstraße 44, 73312 Geislingen
www.efg-geislingen.de

Sonntag, 10:00 Uhr Gottesdienst und Kinderkirche
mit Livestream auf www.efg-geislingen.de

ChristusTreff Urspring e.V.**Wochenspruch**

Der HERR segne dich und behüte dich.
4.Mose 6,24

Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.
Matthäus 28,20

(Herrenhuter Losungen vom 10.08.2025)

**KingsKids wieder nach den Sommerferien am
Donnerstag 18.09.****Donnerstag 07.08. GebetsTreff**

um 19.00 Uhr im Gemeinschaftshaus. Im GebetsTreff beten wir füreinander, aber auch für Anliegen, die uns beschäftigen: die Familie, den Arbeitsplatz, die Gemeinde, für die Nachbarn...Gebet ist dir ein Anliegen?

Herzlich willkommen.

Freitag 08.08. Männer-Morgen-GebetsTreff

im Gemeinschaftshaus um 06.00 Uhr. Wir treffen uns früh und beten füreinander und alles, was uns momentan oder dauerhaft wichtig erscheint

Sonntag 10.08. Gottesdienst

um 18.00 Uhr mit Jakobus Richter. Die Predigten werden aufgezeichnet und sind dann ein paar Tage später auch online auf unserer website oder auf unserem youtube-Kanal anzuschauen

Montag 18.08. BibelTreff

19.00 Uhr im Gemeinschaftshaus, Kontakt Heike Zenkner Tel. 5330

Hauskreis Radelstetten

Nach Absprache. Details zu diesem Kreis bei Gaby und Lothar Nothacker Tel. 9515927

Hauskreis Ettlenschief

Nach Absprache. Details zu diesem Kreis bei Margret Seibold Tel. 6866 oder Anita Rösch 07340/ 9189181

Denk`mal drüber nach! Ein Kaktus, der laufen kann, ist kein Kaktus, sondern ein Igel. aus „Ist das Kunst oder kann das weg“ von Arno Backhaus, Brendow-Verlag, mit freundlicher Genehmigung des Autors.

**Vor-Vorschau:**

Josef Müller ist am 25. Oktober um 19.00 Uhr in der Lo-nequellhalle in Urspring. Er sagt über sich:

- „Im Rollstuhl sitzen heißt nicht, im Leben aufzugeben.“
- „Ich kann die Vergangenheit nicht ändern – aber ich kann heute entscheiden, wer ich morgen sein will.“
- „Es braucht mehr Mut, sich zu ändern, als sich zu verstecken.“
- „Ziemlich bester Schurke, Ermutiger und JESUS Botschafter.“
- Sei dabei und lade Freunde und Bekannte ein.
Vorabinfos über Josef Müller z. Bsp. auf youtube -> <https://youtu.be/pcEmRPqEZPk>

Auf unserer website bieten wir Predigten in Ton und Bild sowie detaillierte Infos zum ChristusTreff Urspring e.V. an.
Kontakte: Lothar Nothacker Tel. 951927, Michael Zenkner Tel. 5330, Adresse Lonsee-Urspring, Am Bahnhof 1-3. Christus-Treff-website: www.christustreff-urspring.de
ChristusTreff Urspring auch auf YouTube, Instagram und facebook!



VOLKSHOCHSCHULE

Volkshochschule Geislingen**Freie Plätze in folgenden Kursen für Kinder und Jugendliche:****Karate für Kinder von 6 - 8 Jahre, mit geringen Vorkenntnissen**, freitags, ab 19.09. von 16.00 bis 16.45 Uhr, 17 Termine. **Einstieg ist jederzeit möglich.****Karate für Kinder von 9 - 13 Jahre, mit geringen Vorkenntnissen**, freitags, ab 19.09. von 16.45 bis 17.30 Uhr, 17 Termine. **Einstieg ist jederzeit möglich.****Karate für Kinder von 6 - 8 Jahre, ohne Vorkenntnisse**, freitags, ab 19.09. von 17.30 bis 18.15 Uhr, 17 Termine. **Einstieg ist jederzeit möglich.****Freie Plätze in folgenden Sport- und Fitnesskursen:****Eurythmie - belebende Bewegungskunst**, dienstags, ab 16.09. von 20.00 bis 21.00 Uhr, 15 Termine.**After-Work-Yoga. Online-Webinar mit zoom**, donnerstags, ab 18.09. von 18.00 bis 18.45 Uhr, 10 Termine.**Aqua-Fitness I, auch für Nichtschwimmer/innen**, donnerstags, ab 18.09. von 18.30 bis 19.15 Uhr, 10 Termine.**Rückhalt - Ganzheitliches Rückentraining - Kräftigung des Beckenbodens**, montags, ab 22.09. von 11.00 bis 12.00 Uhr, 12 Termine.**Qigong für die Frau**, montags, ab 22.09. von 16.10 bis 17.25 Uhr, 14 Termine.**Qigong**, montags, ab 22.09. von 17.30 bis 18.45 Uhr, 14 Termine.**ZUMBA®**, montags, ab 22.09. von 19.30 bis 20.30 Uhr, 15 Termine.**Shintaido: Kampfkunst - Fitness - Entspannung**, montags, ab 22.09. von 20.15 bis 22.00 Uhr, 17 Termine.**Orientalischer Tanzkurs**, dienstags, ab 23.09. von 19.00 bis 20.30 Uhr, 12 Termine.**Bodyworkout am Vormittag**, mittwochs, ab 24.09. von 11.00 bis 11.45 Uhr, 15 Termine.**Bodyworkout am Vormittag**, mittwochs, ab 24.09. von 12.15 bis 13.00 Uhr, 15 Termine.**Functional Mobility. Mobilitätstraining für jedes Alter**, mittwochs, ab 24.09. von 16.00 bis 16.45 Uhr, 15 Termine.**Line Dance für Teilnehmende ohne Vorkenntnisse**, mittwochs, ab 24.09. von 18.30 bis 19.30 Uhr, 6 Termine.**Wirbelsäulengymnastik für Frauen und Männer**, mittwochs, ab 24.09. von 18.30 bis 19.15 Uhr, 14 Termine.**Wirbelsäulengymnastik für Frauen und Männer**, mittwochs, ab 24.09. von 19.20 bis 20.05 Uhr, 14 Termine.**Folgende Veranstaltungen (nicht in den Schulferien!):****Internationales Café, Deutsch-Konversationskurs bis B1**, mittwochs, ab 24.09. von 15:00 bis 16:30, 16 Termine**Internationales Café, Deutsch-Konversationskurs B1+**, donnerstags, ab 25.09. von 10:00 bis 11:30, 15 Termine**Freie Plätze in folgenden Sprachkursen:****Deutsch als Fremdsprache - A1.1 - Kompakt und Hybrid am Nachmittag, Selbstzahler**, montags-donnerstags, ab 15.09. von 14.00 bis 16.15 Uhr, 16 Termine.**Deutsch als Fremdsprache B2 neu INTENSIVKURS - Block 1: B2.0/1, Selbstzahler**, montags-donnerstags, ab 15.09. von 16.30 bis 19.45 Uhr, 15 Termine.**Spanisch (A1) für alle: Bereiten Sie sich auf Ihren Urlaub vor!**, montags, ab 22.09. von 14.30 bis 16.00 Uhr, 12 Termine.**Español para avanzados (B1/B2) - Konversationskurs für Fortgeschrittene**, montags, ab 22.09. von 16.15 bis 17.45 Uhr, 12 Termine.**Neugriechisch für den Urlaub (A1) - Schnupperkurs. Für Anfänger*innen ohne Vorkenntnisse**, montags, ab 22.09. von 18.00 bis 19.30 Uhr, 6 Termine.**English conversation (B1/B2). Für Teilnehmende mit sehr guten Vorkenntnissen**, montags, ab 22.09. von 18.15 bis 19.45 Uhr, 15 Termine.**English conversation (B1/B2). Für Teilnehmende mit sehr guten Vorkenntnissen**, montags, ab 22.09. von 18.30 bis 20.00 Uhr, 10 Termine.**Rumänisch (A1) für den Urlaub - Schnupperkurs. Für Anfänger*innen ohne Vorkenntnisse**, montags, ab 22.09. von 19.45 bis 21.15 Uhr, 6 Termine.**Spanisch Intensiv für Anfänger*innen (A1). Für Anfänger*innen mit Vorkenntnissen**, montags und mittwochs, ab 22.09. von 20.00 bis 21.30 Uhr, 15 Termine.**Türkische Sprache und Kultur (A1) - Schnupperkurs, für Anfänger*innen ohne Vorkenntnisse**, montags, ab 22.09. von 20.00 bis 21.30 Uhr, 6 Termine.**Neugriechisch (A1) - Mini-Auffrischkurs für Anfänger*innen mit geringen Vorkenntnissen**, montags, ab 23.09. von 18.15 bis 19.45 Uhr, 6 Termine.**Japanisch (A1) Spracherwerb, Schrift, Grammatik und Landeskunde. Schnupperkurs für Anfänger*innen ohne Vorkenntnisse**, dienstags, ab 23.09. von 20.00 bis 21.30 Uhr, 6 Termine.**Español para avanzados (B1/B2) - Konversationskurs für Fortgeschrittene**, mittwochs, ab 24.09. von 14.30 bis 16.00 Uhr, 12 Termine.**Ukrainisch (A1) - Schnupperkurs. Kleingruppe für Anfänger*innen ohne Vorkenntnisse**, mittwochs, ab 24.09. von 15.00 bis 16.30 Uhr, 6 Termine.**Business English (A1+) - Hybrid, für Anfänger*innen mit guten Vorkenntnissen**, mittwochs, ab 24.09. von 17.00 bis 18.30 Uhr, 10 Termine.**English through Arts (A2), für Teilnehmende mit guten Vorkenntnissen**, mittwochs, ab 24.09. von 18.30 bis 20.00 Uhr, 10 Termine.**Türkische Sprache und Kultur (A1+/A2), für Anfänger*innen mit guten Vorkenntnissen**, mittwochs, ab 24.09. von 20.00 bis 21.30 Uhr, 15 Termine.**Russisch (A1) - Schnupperkurs. Kleingruppe für Anfänger*innen ohne Vorkenntnisse**, donnerstags, ab 25.09. von 15.00 bis 16.30 Uhr, 6 Termine.**Englisch (A1+) - Für Anfänger*innen mit guten Vorkenntnissen**, donnerstags, ab 25.09. von 16.30 bis 18.00 Uhr, 14 Termine.**Business English (A2-B1+), für Teilnehmende mit guten Vorkenntnissen**, donnerstags, ab 25.09. von 19.30 bis 21.00 Uhr, 10 Termine.Infos unter 07331/24 269 montags-donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags, 16.00 bis 18.00 Uhr. Anmeldungen vor Ort oder unter www.vhs-geislingen.de.Dort können Sie ab sofort unser **neues** Programm auch finden.Vom 31.07.2025 bis 15.09.2025 hat vhs **Sommerferien** und ist ab dem 16.09.2025 für Kunden wieder geöffnet. Das Team der vhs wünscht allen schöne Ferientage.

MUSIKSCHULE GEISLINGEN

**MUSIKSCHULE GEISLINGEN**Karlstr. 24, 73312 Geislingen,
Tel: 07331 24-278, Fax 07331 24-1278,
E-mail: musikschule@geislingen.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
 Montag und Donnerstag 14 bis 17 Uhr
 oder nach telefonischer Vereinbarung

Wir bieten Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an zahlreichen Instrumenten und in verschiedensten Fächern; wir haben ausgebildete Fachkräfte; wir verleihen Instrumente; wir spielen zusammen in Ensembles oder Orchestern. Und wir freuen uns auf Ihr Interesse - kommen Sie auf uns zu!

Den Förderverein der Musikschule erreichen Sie unter foevmusikschulegeislingen@aol.de oder über die Homepage der Musikschule.

VEREINE**FREIE CHRISTEN AMSTETTEN e.V.**

Sonntag, den **10.08. Gottesdienst** um 10:00 Uhr im Schulhaus (Forststraße 4) in Stubersheim

Dienstag, den **12.08. Hauskreis** um 19:30 Uhr

E-Mail: info@freie-christen-amstetten.de,
 Tel.: 017634447600

**ENTDECKERTAGE MIT RUT**

Wer will nicht gerne Neues entdecken in seinem Leben? Vielleicht bei den Entdeckertagen mit Rut! Dich erwarten tolle Aktionen, gemeinsame Spiele, eine spannende Geschichte aus der Bibel und eine Pause mit Snacks und Getränken.



> **13. - 15. August, je 14:30 - 17:00 Uhr**

> **Jungs und Mädels, 6-13 Jahre**

> **Treffpunkt und Ende: Bräunisher Str. 13, 73340 Stubersheim**

MI, 13.08. REISE INS UNGEWISSE

Ungewissheit war eine Herausforderung im Leben von Rut. Wir werden uns mit einem bewegungsreichen Geländespiel einer ähnlichen Herausforderung stellen!

DO, 14.08. VOM KORN ZUM BROT

Aus Korn wird Brot. Aber wie? Das wollen wir uns genauer anschauen und backen unsere eigenen kleinen Brote.

FR, 15.08. WER NICHT WAGT, DER NICHT GEWINNT

Rut hat viel gewagt und gewonnen. Wie viel wagst du mit deiner Gruppe bei so mancher Herausforderung?



- > Sei dabei an einem, zwei oder drei Tagen!
- > Anmeldung möglichst unter:
<https://amstetten.ferienprogramm-online.de>
- > Auch spontane Teilnehmer sind willkommen!

Weitere Infos: Elisabeth Köpf, Tel: 07331/43726
www.freie-christen-amstetten.de



Weitere Informationen über uns und unsere Veranstaltungen finden Sie unter www.freie-christen-amstetten.de

LANDFRAUENVEREIN AMSTETTEN


Land Frauen Amstetten

Samstag, 13. September 2025 ab 15 Uhr

Landfrauenfest

Kultur- und Begegnungshaus in Amstetten-Dorf

Leberkäse/Maultaschen mit Kartoffelsalat Kartoffelsuppe

Apfel- und Zwetschgenplätzchen, Zwiebelkuchen

LANDFRAUENVEREIN URSPRING-REUTTI-RADELSTETTEN**Lehrfahrt - kreatives Gestalten von Strohpuppen**

Wir besichtigen am Freitag, 8. August 2025 die in Waldhausen im Ort ausgestellten Strohpuppen. Wer mit dem Fahrrad nach Waldhausen fährt: Abfahrt um 13.30 Uhr an der Grundschule Urspring; wer mit dem Auto fährt: Abfahrt um 14.00 Uhr an der Grundschule Urspring. Nach der Besichtigung ist eine Kaffeeinkehr im Stadelcafé um 15.00 Uhr geplant.

Anmeldung bei Margot Prinzing (Telefon 07336 5157) erforderlich.

SOZIALER FÖRDERVEREIN AMSTETTEN**Sozialpreis 2025**

Lana Mössner aus der 10. Klasse der Gemeinschaftsschule Lonetal erhielt den diesjährigen Sozialpreis des Sozialen Fördervereins Amstetten.

Sie war mehrere Jahre engagierte Schülersprecherin und hat sich stets für die Schulgemeinschaft eingesetzt.

Im Rahmen der Abschlussfeier wurden ihr der Preis sowie die Urkunde überreicht.



SPORTVEREIN AMSTETTEN**Fußballabteilung****Vorschau:**

In der 2. Runde des Bantleon Bezirkspokals im Bezirk Donau/Iller trifft der SV Amstetten am Sonntag den 10.08.2025 auf die SGM Ingstetten/Schießen.

Das Spiel in Amstetten beginnt um 15:00Uhr.



- leibliche oder adoptierte Kinder,
- Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden,

bekommen.

Information und Antragstellung

Mehr Informationen enthalten die kostenfreien Broschüren „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“ und „Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Sie können unter

www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen oder bestellt werden.

Waisenrente beziehungsweise einen Antrag auf Hinterbliebenenrente (R0500) können Betroffene über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-R0500 beantragen.

Den Antrag auf Weiterzahlung oder erneute Zahlung (nach Zahlungsunterbrechung) der Waisenrente für eine über 18 Jahre alte Waise (R0615) finden Betroffene unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-R0615.

Manfred Arndt
ov-amstetten@vdk.de

REGIONALER VERANSTALTUNGSKALENDER**V d K****ORTSVERBAND AMSTETTEN****Waisenrente- Finanzielle Hilfe in schwierigen Zeiten****Kinder können Waisenrente über die Volljährigkeit hinaus beziehen!**

Wenn Vater, Mutter oder beide Elternteile sterben, steht Kindern grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu. Sie dient der Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes. Darüber hinaus können Waisen diese Rente maximal zum 27. Geburtstag erhalten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Auf was Betroffene achten sollten zeigt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) auf.

Voraussetzungen für eine Waisenrente

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser mindestens fünf Jahre in die Rentenkasse Beiträge eingezahlt hat. Dies entspricht der allgemeinen Mindestversicherungszeit (auch Wartezeit genannt) für einen Rentenanspruch. Die Mindestversicherungszeit kann in bestimmten Fällen auch vorzeitig erfüllt sein, wenn beispielsweise der verstorbene Elternteil einen Arbeitsunfall erlitten hat und vor Erreichen der Wartezeit erwerbsgemindert war oder durch den Arbeitsunfall zu Tode kam. Generell sind die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllt, wenn der Elternteil zum Zeitpunkt des Todes Rente bezog.

Waisenrente über den 18. Geburtstag hinaus

Während eines Studiums, einer Schul- oder Berufsausbildung oder eines Freiwilligendienstes können Waisen auch über die Volljährigkeit hinaus von der Deutschen Rentenversicherung eine Waisenrente erhalten. Das gilt im Übrigen auch beim Wechsel zwischen zwei Ausbildungsabschnitten. Vorausgesetzt, dass zwischen der vorherigen Schulausbildung und der neuen Schul- oder Berufsausbildung ein Zeitraum von höchstens vier Kalendermonaten liegt.

Darüber hinaus können Waisen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch dann eine Rente erhalten, wenn sie aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

Gut zu wissen: Eine Waisenrente können

Soziaverband
VdK
Ortsverband
Amstetten

Weinzeit! Langenauer Weinfest

Von Donnerstag, 28. August, bis Samstag, 30. August, verwandelt sich der Wörthpark wieder in ein Paradies für Weinliebhaberinnen und -liebhaber. Die Firma Mahlzeit! Events aus Ulm/Neu-Ulm lädt bereits zum dritten Mal zur „Weinzeit!“ - dem Langenauer Weinfest - ein. Geboten wird eine feine Auswahl an Rot-, Weiß- und Roséweinen, die sowohl klassische als auch moderne Geschmacksrichtungen abdecken. Für das leibliche Wohl sorgen verschiedene Essensstände, darunter auch örtliche Anbieter, die kulinarische Genüsse bereithalten. Ergänzt wird das Fest durch ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm: Am Donnerstag lädt die Tanzschule Ritimo Latino zu einem schwingvollen Salsa-Abend ein, am Freitag sorgt das Elements Duo ab 19:00 Uhr für musikalische Unterhaltung, und am Samstag gibt es zunächst von 16:00 bis 19:00 Uhr Kinderschminken und Malangebote mit Pipapo, gefolgt von einem Auftritt der Langenauer Musikkapelle um 17:00 Uhr sowie einer Show der Tanzschule La Pasión aus Nerenstetten um 18:30 Uhr. Ab 19:00 Uhr rundet die Sängerin Sabi mit Live-Musik den Abend stimmungsvoll ab.

Das Weinfest ist am Donnerstag von 17:00 bis 22:00 Uhr, am Freitag von 16:00 bis 23:00 Uhr und am Samstag ebenfalls von 16:00 bis 23:00 Uhr geöffnet. Sollte das Wetter nicht mitspielen, steht mit der Stadthalle eine gemütliche und wettergeschützte Alternative zur Verfügung.



Sommerbühne Immenreute

Rätsche Geislingen und Naturfreunde Geislingen

Samstag 09.08. und Sonntag 10.08.2025

Seit einigen Jahren findet im August bei den NaturFreunden auf der Immenreute bei Donzdorf ein mehrtägiger Zirkusworkshop für Kinder statt, bei dem ein wunderschönes Zirkuszelt aufgebaut ist. So entstand die Idee, das Zelt etwas länger stehen zu lassen und ein kleines Programm auf die Beine zu stellen, veranstaltet von den NaturFreunden Geislingen und der RÄTSCHEN.

Sa . 09.08.

16.00 Uhr Treffpunkt – NABU Geislingen – Spaziergang zum Thema Wald

Wälder liefern nicht nur den wertvollen Rohstoff Holz, sondern sind auch Lebensraum für unzählige Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Allerdings geht es unseren Wäldern so schlecht wie seit Jahrzehnten nicht. Gibt es wirksame Maßnahmen, um Klimakrise und Waldsterben zu stoppen? Das ist Thema des Spaziergangs mit Infos zum Thema Wald. **Der Spaziergang findet bei jedem Wetter statt.**

19.00 Uhr Konzert – The Flowers – sweet soulful music
Ausgesuchte Songs zwischen R & B, Soul und zeitlosen Grooves von Johnny Guitar Watson bis John Mayer. 50iger Jahre Jump & Jive Blues, Seelenmusik von Ray Charles, Jimi Hendrix Sounds, leicht verjazzt. Surfige Gitarren treffen auf Hammondorgel Einwüf. Alles sehr eigenständig arrangiert und mit Verve und Spielwitz vorgetragen! Denn hier hat man es mit vier absoluten Musikfans zu tun, die immer wieder überraschen mit ihren Interpretationen. Mit Axel Nagel (voc/git), Matthias Kehrle (drums/voc), Andy Kemmer (bass/voc), Klaus Brosowsky (keys/voc).

So . 10.08.

10.00 Uhr KinoAkzente – Ernte teilen – Solidarische Landwirtschaft

Eine filmische Reise zu den Pionier*innen der Agrarwende. Ernte teilen erzählt die Geschichte von Landwirtinnen und Landwirten, die dem Wachstumszwang unseres Systems etwas entgegensetzen und aus den Strukturen der konventionellen Landwirtschaft ausbrechen.

15.00 Uhr Familienveranstaltung – ArtisjokTheater – Der Ruf des Waldes

Eine einfühlsame Geschichte über den Wald, dessen ökologische Zusammenhänge und der Lust am Baden – garniert mit Eicheln, etwas Fichtenaroma und viel Live-Musik.

18.00 Uhr Treffpunkt – Feuer und Singen

Alle sind willkommen, die Lust auf gemeinsames Singen haben – und Gitarren und andere Instrumente dürfen natürlich auch gerne mitgebracht werden.

SONSTIGE VEREINE UND INFORMATIONEN

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Großes Partnertreffen im Biosphärengebiet

Rund 40 zertifizierte Partnerinnen und Partner des von der UNESCO ausgezeichneten Biosphärengebiets Schwäbische Alb haben sich am 28. Juli 2025 zum jährlichen Treffen der Partner-Initiative im Haupt- und Landgestüt Marbach im Landkreis Reutlingen getroffen. Zu den Zielen der Treffen gehören Vernetzung und Austausch, gegenseitige Information und das gemeinsame Entwickeln von neuen Ideen. Hauptthema in diesem Jahr war die Frage, wie sich die Partner-Initiative im Rahmen der bevorstehenden Gebietserweiterung des Biosphärengebiets erfolgreich weiterentwickeln kann.

Nach einer Führung durch das Haupt- und Landgestüt informierten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb über aktuelle Projekte und über den Stand bei der Gebietserweiterung, die zum 1. Januar 2026 formal in Kraft treten

wird. Anschließend haben sich die Teilnehmenden im Rahmen eines Workshops Gedanken gemacht, wie die Partner-Initiative weiter wachsen kann und wie dabei neue Partnerinnen und Partner gut aufgenommen und unterstützt werden können. Der Schwerpunkt lag darauf, Chancen und Möglichkeiten zu erkennen und wie es am besten gelingt neue Akteure erfolgreich in das bestehende Netzwerk von aktuell rund 105 Partnerinnen und Partnern zu integrieren. Zudem wurde überlegt, wie die Angebote der bestehenden Partnerinnen und Partner in den neuen Kommunen gut platziert werden können.

Die Teilnehmenden, die alle Branchen der Partner-Initiative repräsentierten, freuen sich über weiteren Zuwachs und darüber gemeinsam das Biosphärengebiet mit vielfältigen Angeboten noch bekannter und erfolgreicher zu machen.

Hintergrundinformationen:

Begeisterung für die Ziele des Schutzgebietes und eine tiefe Verbundenheit mit Land und Leuten der Region sind Grundvoraussetzung für eine Partnerschaft mit dem Biosphärengebiet. Nur wer die hohen Qualitätskriterien der Partner-Initiative mit Leidenschaft erfüllt, kann als Partner des Biosphärengebiets anerkannt werden und darf das Partnerlogo tragen. Partnerinnen und Partner machen eine zukunftsfähige Entwicklung des Biosphärengebiets möglich, denn sie folgen der Idee des nachhaltigen Wirtschaftens: rücksichtsvoll gegenüber Mensch und Natur, energie- und ressourcenschonend und vielfältig eingebunden in regionale Kreisläufe. Sie sind Botschafter des Biosphärengebiets und gleichzeitig Vorbilder für Gäste, Kunden und andere Unternehmen. Die Partnerinnen und Partner setzen sich für umweltverträgliches Handeln, Engagement im Naturschutz, regionale Wirtschaftskreisläufe, Servicequalität und Informationsvermittlung an Gäste einsetzten. Die folgenden Branchen sind in der Partner-Initiative repräsentiert: Außerschulische Bildungspartner, Ferienunterkünfte, Hotellerie und Gastronomie, Informations- und Bildungsmobile, Informationszentren, Natur- und Landschaftsführer, Touristische Informationsstellen und verarbeitende Betriebe.

Weitere Informationen: <https://www.biosphaerengebiet-alb.de/foerdern-mitmachen/partner-initiative>



Jahrestreffen der Partner-Initiative des Biosphärengebiets Schwäbische Alb, Foto: Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Der Ausbau der Ganztagesangebote im Regierungsbezirk Tübingen geht voran

Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird in Baden-Württemberg stufenweise ab dem 1. August 2026 eingeführt. Kinder im Grundschulalter haben damit Anspruch auf Förderung in einer Ganztageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen, Montag bis Freitag, im Umfang von acht Stunden täglich.

Um die Länder und Kommunen bei der Gewährleistung dieses Anspruchs zu unterstützen, stellt die Bundesregierung im Investitionsprogramm Ganztagesausbau Mittel zur Verfügung. Für den Regierungsbezirk Tübingen wurden zu diesem Zweck insgesamt 61.802.041 Euro bereitgestellt. Gefördert werden können beispielsweise investive Begleit- und Folgemaßnahmen vor Baubeginn – etwa die Räumung und Erschließung von Grundstücken, Baumaßnahmen wie Neubau oder Umbau sowie Investitionen in die Ausstattung einer Ganztageseinrichtung.

Nachdem die durch den Bund zur Verfügung gestellten

Mittel bereits am ersten Tag der Antragstellung überzeichnet waren, hat das Land sich entschieden, zusätzliche Landesmittel in Höhe von 861,3 Millionen Euro in den Jahren 2024 bis 2029 bereitzustellen. Mit diesen Mitteln sollen alle vollständigen und begründeten Förderanträge, die bis zum 11. September 2024 beim Regierungspräsidium eingegangen waren und die die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, bewilligt werden können.

Beim Regierungspräsidium Tübingen gingen bis zum Stichtag insgesamt 188 Anträge, davon 163 öffentliche Träger und 25 private Träger, ein. Das Kultusministerium hat in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden festgelegt, in welcher Reihenfolge die Anträge bearbeitet werden sollen. Zunächst werden Anträge geprüft, die bis zum 22. April 2024 eingegangen waren und mit deren Bearbeitung bereits begonnen wurde. Anschließend sind Anträge an der Reihe, die am 22. April 2024 bereits eingegangen waren und einen Anspruch auf Ausgleichsstockmittel angemeldet haben bzw. anmelden werden. Im Anschluss daran werden alle weiteren Anträge, die im Zeitraum vom 22. April 2024 bis zum 11. September 2024 eingegangen sind, geprüft. Bei dieser Gruppe ist die genaue Prüfreihenfolge mit einem Beirat, der je mit einem Vertreter aus Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag besetzt ist, abgestimmt.

Bisher hat das Regierungspräsidium Tübingen über 60 Anträge entschieden. Hierbei handelt es sich um am 22. April 2025 eingegangene Anträge, mit deren Bearbeitung man bis zu einer Verständigung über die Bearbeitungsregeln bereits begonnen hatte, und um erste Anträge, die aus dem Ausgleichsstock gefördert werden wollen. Die Bundesmittel in Höhe von 61.802.041 Euro sind inzwischen vollständig verteilt. Die weiteren Förderanträge, die bis zum 11. September 2024 beim Regierungspräsidium eingegangen sind und die die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen, werden aus den zur Verfügung gestellten Landesmitteln gefördert.

Hinweis für die Redaktionen:

Für Fragen zu dieser Pressemitteilung steht Ihnen Frau Marie Bühl, Pressesprecherin, Telefon: 07071 757-3073, E-Mail: mariejuliane.buehl@rpt.bwl.de, gerne zur Verfügung.

Alle Pressemitteilungen und weitere aktuelle Meldungen des Regierungspräsidiums Tübingen finden Sie auch in barrierefreier Form auf unserer Homepage unter www.rptuebingen.de.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ausgezeichnet Familienfreundlich, flexibel und fair

Pressemitteilung

Vereinbarkeit von Job und Familie? Für die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) mehr als nur ein Schlagwort. Im März hat sich die DRV BW als Arbeitgeberin erneut das Zertifikat mit Prädikat zum audit berufundfamilie für weitere drei Jahre gesichert. Andreas Schwarz, Erster Direktor des Regionalträgers, nahm in Juni in Berlin die Auszeichnung entgegen. „Das ist ein starkes Signal für unsere moderne mitarbeiterorientierte Personalpolitik“, erklärt Schwarz. „Diese Auszeichnung ist für uns kein Selbstzweck, sondern ein echter Ansporn für eine strategisch angelegte Vereinbarkeitspolitik.“

DRV BW entwickelt Angebote für Mitarbeitende weiter

„Seit 2012 trägt die DRV BW als Arbeitgeberin das Zertifikatslogo des audit berufundfamilie – das ist ein großer Erfolg. Die Auszeichnung bestätigt unsere intensiven Bemühungen, unseren Mitarbeitenden – Frauen wie Männern – maßgeschneiderte Angebote für die Vereinbarung von Beruf und Familie anzubieten“, sagt Gabriele Prestel, DRV BW-Gleichstellungsbeauftragte.

Das Zertifikat mit Prädikat zeigt, dass Vereinbarkeit bei der DRV BW nicht nur ein Thema auf dem Papier ist. Pres-

tel zeigt auf: „Flexible Arbeitszeiten, vielfältige Teilzeitmodelle, Homeoffice-Möglichkeiten, Eltern-Kind-Arbeitszimmer und ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement sind bei uns selbstverständlich.“ Andreas Schwarz ergänzt: „Mit Blick auf die kommenden Jahre wollen wir diese Angebote gezielt weiterentwickeln. Dabei richtet sich der Fokus auch auf das Zusammenspiel von Vereinbarkeit und gelebter Vielfalt.“

Blick auf das diesjährige Dialogverfahren

Im Frühjahr durchlief die DRV BW zum zweiten Mal das sogenannte Dialogverfahren. Dies ist ein schlanker Prozess für Organisationen, die bereits mehrfach zertifiziert wurden. Der Dialogtag als Kernelement des Verfahrens bot Raum, um zentrale Themen zu vertiefen und neue Handlungsfelder zu identifizieren. Daraus wurde ein konkretes Handlungsprogramm abgeleitet und von der Geschäftsführung unterzeichnet. Dieses bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung der Vereinbarkeitspolitik in den kommenden Jahren.

Die DRV BW hat zum fünften Mal das Zertifikat zum audit berufundfamilie erhalten – zum zweiten Mal mit Prädikat.

Mehr Informationen zur **DRV BW als Arbeitgeberin** und Stellenangebote finden Interessierte unter www.drwbw.de/karriere. Informationen über die **Ausbildungs- und Studiengänge bei der DRV BW** gibt es unter www.kluge-koepfe-fuer-die-rente.de.

Nebenjobs

Minijobs sind Bausteine für die Rente

Geringen Eigenanteil zahlen und Rentenanspruch sichern

In Baden-Württemberg gibt es so viele Minijobber wie in keinem anderen Bundesland – und es werden immer mehr. Laut Statistischem Landesamt ist die Anzahl von 2014 bis 2024 um fast ein Drittel (32,5 Prozent) angestiegen. Zudem üben Frauen Minijobs zusätzlich zu ihrer Hauptbeschäftigung häufiger aus als Männer. Wie diese Personengruppen von ihren Jobs für die Rente profitieren können, zeigt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) auf.

Automatisch pflichtversichert bei langfristigem Minijob

Wer heutzutage einen Minijob aufnimmt und diesen nicht nur kurzfristig ausübt, ist in der Rentenversicherung automatisch pflichtversichert. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgeber den Beitragsanteil des Arbeitnehmers in Höhe von aktuell 3,6 Prozent vom Lohn einbehält. Minijobber dürfen monatlich bis zu 556 Euro verdienen, hieraus ergibt sich ein Eigenbeitrag von maximal 20,02 Euro. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung beträgt daneben weitere 15 Prozent des Lohns.

Als Minijobber vom kompletten Leistungsangebot profitieren

Die Einzahlungen erhöhen den späteren Rentenanspruch. Viel wichtiger ist aber, dass hiermit vollwertige Pflichtbeiträge erworben werden. Dadurch sichert sich der Minijobber das komplette Leistungsangebot der gesetzlichen Rentenversicherung. Unter anderem kann der Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung oder Leistungen zur Rehabilitation aufrechterhalten beziehungsweise begründet werden.

Wer dennoch den geringen Eigenbeitrag sparen möchte, kann beim Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Vorher sollte jedoch eine Beratung beim Rentenversicherungsträger in Anspruch genommen werden.

Information

Mehr Informationen enthalten die kostenfreien **Broschüre** „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente.“ Sie kann unter www.deutsche-rentenversicherung.de heruntergeladen oder bestellt werden.



Auftakt für Qualitätskonzept Bike

Schwäbische Alb will Maßstäbe für naturnahen Radtourismus setzen

Am 29. Juli gab der Schwäbische Alb Tourismusverband (SAT) mit einer Auftaktveranstaltung im Innovationszentrum Westspitze in Tübingen den Startschuss für sein neues, richtungsweisendes Qualitätskonzept Bike. Ziel des Projekts ist es, die Schwäbische Alb als führende Radregion in Deutschland weiter zu profilieren und nachhaltige Qualitätsstandards für Mountainbike- und Gravelbike-Angebote zu entwickeln.

„Der Radtourismus hat in den letzten Jahren einen enormen Wandel erlebt. Neue Radtypen und Zielgruppen verändern den Markt. Unser Anspruch ist es, Angebote zu schaffen, die Naturerlebnis, Qualität und unterschiedliche Interessen in Einklang bringen“, erklärte Holger Bäuerle, Geschäftsführer des SAT. „Mit dem Qualitätskonzept wollen wir gemeinsam mit unseren Partnern ein Stück Zukunft für den Bikesport auf der Schwäbischen Alb gestalten und Maßstäbe für ganz Baden-Württemberg setzen.“

Rund 25 Vertreterinnen und Vertreter aus Ministerien, Verbänden, Kommunen, Tourismus, Naturschutz, Forst und der Bike-Community diskutierten in Tübingen die nächsten Schritte des Projekts. Gefördert wird das Vorhaben durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg und die Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW).

„Wir wollen ein Konzept, das nicht nur auf dem Papier steht, sondern draußen auf den Trails und Wegen spürbar ist“, ergänzte Ursula Teufel, Themenmanagerin Rad beim SAT. „Dazu braucht es die Expertise und den Austausch aller Beteiligten, die heute mit uns den Startschuss gegeben haben.“

Die Schwäbische Alb verzeichnet seit Jahren steigende Besucherzahlen im Aktivtourismus. Insbesondere Mountainbike- und Gravelbike-Angebote gelten als Zukunftsegment. Mit dem Qualitätskonzept Bike will der SAT diesem Trend Rechnung tragen und dabei auch Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes in den Mittelpunkt stellen.

www.schwaebischealb.de



SCHÜTZENVEREIN ETTLENSCHIESS



Schützenfest – Rückblick

Am vergangenen Wochenende fand unser Schützenfest auf dem Vereinsgelände statt. Wir erfreuten uns an zahlreichen Gästen und sehr guter Stimmung, trotz des unbeständigen Wetters.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Helfern, ob im Hintergrund oder an der Front. Ohne unsere freiwilligen Helfer wäre dieses Fest nicht möglich. Natürlich bedanken wir uns auch bei unseren zahlreichen Gästen.

Wettkampfergebnisse

KK-Gewehr 3x20

SV Weidenstetten 1 – SV Ettlenschieß 1 762:747

Fischer, Elmar 282

Köpf, Thomas 239

Häberle, Harald 226

SV Ettlenschieß 2 – SV Weidenstetten 2 742:711

Possath, Daniel 271

Maier, Florian 228

Wahls, Anna 243

KK-Gewehr Auflage

ZSGes Langenau 2 – SV Ettlenschieß 1 856:866

Fiseli, Jörg 286

Buck, Dieter 296

Glöckler, Georg 284

SV Ettlenschieß 2 – SV Allmendingen 1838:863

Häberle, Willi 286

Maier, Hans 267

Seibold, Johann 285

Wettkampftermine

Großkaliber

Sonntag 28.09.2025

SV Ettlenschieß 1 – ZSGes Langenau 1 Beginn 10:00 Uhr

Sonntag 31.08.2025

SV Ettlenschieß 2 – SG Arnegg 2 Beginn 10:00 Uhr

weitere Termine:

19.10.2025

Gockelschießen im Schützenhaus

Alle Infos/ News und Interesse an unserem Schießsport und Verein unter

www.sv-ettlenschuess.de

Sportschießen immer das Ziel im Visier.

WERBUNG

Schwäbische Comedy & Livemusik



HILLU'S HERZ
DROPFA
Schwäbische Comedy – kulturig

12.09.2025

ab 18.30 Uhr

TURN- UND FESTHALLE GUSSENSTADT

BEGINN: 20.00 UHR

EINTRITT: 19€ · VVK: 17€

KARTEN-VORVERKAUF: Bäckerei Geiger, Tankstelle Seibold und ONLINE!

www.mvgussenstadt.de